

Fünfter Abschnitt.

Das noch jetzt blühende Haus.

§ 54.

Der nächste Stammvater des jetzt noch blühenden, und in den spätesten Zeiten im besten Wohlfeyn noch ferner fortblühen mögenden Hauses der gegenwärtigen Grafen von Schwichelde ist Conrad der Dritte, Conrads des Zweiten (§. 40.) ältester Sohn, dessen seit 1494 schon mehrfach bei Erzählung des Lebenslaufes seines Vaters und seiner Brüder gedacht worden, die desfalligen Handlungen hier also keiner Wiederholung bedürfen.

Nach dem Inhalte einer Obligation des Bischofs Johann von Hildesheim vom Jahre 1513 (Nro. 227.) war er als Rath in Diensten desselben. Behrens *) behauptet von ihm, daß er Schatzrath gewesen sey. In wie weit dieß gegründet ist oder nicht, läßt sich nicht ausmitteln, weil keine Quelle angegeben ist, die man einsehen könnte. Im Gräflich von Schwichelde'schen Archive findet sich nichts, was zur Entscheidung dieser Frage beitragen könnte;

*) Behrens's Ausführung von Schwichelde'scher Genealogie Nro. 40.

so wie denn auch das im Jahre 1691 im Druck erschienene *speculum veritatis* etc. auch die Behrenssche Behauptung nicht bestätigt, daß er im Jahre 1514 bei Abschließung des bekannten Vergleichs mit der Stadt Hildesheim über das Brauwesen gegenwärtig gewesen wäre.

Gewiß ist es aber, daß er nebst seinen Brüdern in das Schutz- und Trutzbündniß getreten ist, welches ein großer Theil der Ritterschaft des Stifts Hildesheim mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig, Wolfenbüttelscher Linie, im Jahre 1516 schloß. *) Die Absicht dieses Vereins war vielleicht nur, um ähnliche Fälle, wie Burchard von Salder bei Ablösung der Burg Lauenstein erfahren mußte, von sich abzuwenden, und um erforderlichen Falls den Bischof von Hildesheim zu nöthigen, sich zur Gestattung der Einlösung der Homburg- und Ebersteinschen Pfandbesitzungen geneigt finden zu lassen, die Herzoglich Braunschweigscher Seits zu mehreren Malen begehrt war, der Bischof sich aber dazu nicht geneigt erklärt hatte. Da inzwischen der Bischof in der Vereinigungsurkunde nicht genannt ist, so kann auch eine andere Ursache als Grund vorhanden gewesen seyn.

In der bei Soltau am 28. Juni 1519 stattgefundenen Schlacht ist Conrad der Dritte persönlich gegenwärtig gewesen, und scheint auf Seiten des Herzogs Heinrich des Jüngeren gegen den Bischof Johann von Hildesheim gefochten zu haben. Denn in einem Verzeichnisse **) wird er zwischen den Kampfgenossen des gedachten Herzogs namentlich genannt; und eine andere Nachricht ***) zählt ihn unter den Gefangenen jenes Tages, welche vorgenannter Herzog in jener Schlacht verlor, ausdrücklich mit auf. Demohngeachtet

*) *Speculum veritatis* etc. in den Beilagen Nro. 48.

**) *Bilderbef. Samml.* ungedr. Urkunden Bd. 1. St. 4. pag. 53.

***) *Braunschw. Anzeigen* de 1744. pag. 342.

bleibt doch noch ein Dunkel über diesen Vorfall schweben. Conrad der Dritte war Erbmarschall des Stifts Hildesheim und Rath des Bischofs, womit sich schwer vereinigen läßt, daß er gegen denselben sollte zu Felde gezogen seyn. Das angezogene Verzeichniß führt blos die Ueberschrift: Und seind zu solcher Schlachtung! Man kann also daraus nicht für sich allein folgern, daß dasselbe nur die Verbündeten des Herzogs Heinrich jun. habe aufzählen wollen. Man wird irre in den Schlussfolgen, wenn man erwägt, daß eben der Herzog im Jahre 1521 die Liebenburg feindlich belagerte, und zur Uebergabe durch Capitulation zwang, die doch nur von denen von Schwicheldt besessen wurde. Man findet es auffallend, daß die von Schwicheldt zu einer Zeit von dem Bischofe von Hildesheim sollten abgefallen seyn, wo derselbe das Glück der Waffen auf seiner Seite hatte, und nachmals gegen den Herzog gewesen seyn sollten, wo ihm die Siegesgöttin zur Seite stand. Dieß sind alles Umstände, welche Zweifel zu erregen im Stande sind. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß alle diese Bedenklichkeiten schwinden, und alle anscheinenden Widersprüche beseitiget werden können, wenn man sich die Lage der damaligen Verhältnisse auf folgende Weise denkt.

Conrad der Dritte war durch das Bündniß vom Jahre 1516 an den Herzog Heinrich jun. geknüpft, und er mußte ihm auf Erfordern Hülfe leisten. Der Herzog führte damals hauptsächlich Krieg gegen Herzog Heinrich sen. Jellescher Linie, und gegen den kam er mit seinen Pflichten als Hildesheimischer Erbmarschall und Rath nicht in Collision. Wie der Bischof von Hildesheim dem Herzoge Heinrich sen. zur Hülfe gezogen war, wollte Herzog Heinrich jun. eine Schlacht vermeiden, brach zu Uelzen auf, und beabsichtigte mit seinen Verbündeten in das Stift Verden zu seinem Bruder, dem Erzbischof Christoph, zu ziehen. Der Plan mißlang; bei Soltau konnte der Kampf nicht vermieden werden, und Conrad der Dritte gerieth allda in Gefangenschaft.

Vielleicht lösete er sich sehr bald aus solcher, und es wurde ihm wahrscheinlich zur Pflicht gemacht, des Herzogs Heinrich jun. Parthei zu verlassen. Conrad der Dritte wird diesem nachgekommen seyn, und sich um so weniger geneigt gefühlt haben, im Jahre 1521 die Liebenburg sofort dem Herzoge zu öffnen, als er wahrscheinlich solche als hildesheimisches Eigenthum unentgeltlich mag verlangt, und die von Schwicheltdt wegen ihres Pfandeschillings an den Bischof von Hildesheim mag verwiesen haben. Bei gezeigtem Widerstande hat wahrscheinlich der Herzog die früheren Verhältnisse berücksichtigt, und deshalb zu der Capitulation (Nro. 233) sich um so geneigter verstanden, vorzüglich, da ihm die Freundschaft derer von Schwicheltdt in jener Zeit sehr wichtig erscheinen mochte. Wirklich hat er sie auch damals unter andern in seinen Geldverlegenheiten benutzt, wie dieß seine Schuldverschreibung vom Jahre 1524 (Nro. 252) beweiset. 1525 Rfl. war der Herzog unserm Conrad dem Dritten in verschiedenen Summen schuldig geworden, die theils zur Unterhaltung der Kriegsvölker, theils zu Verfüren verwandt waren, und sollten durch die Steuern von den Unterthanen der Liebenburg wieder abgetragen werden. Conrad der Dritte starb am Mittwoch nach Pfingsten 1528 auf der Liebenburg, und ist wahrscheinlich im Kloster Wottingerode beerdigt worden.

Seine Gemahlin war Ise von Rutenberg, Heinrich von Rutenberg auf Peine Tochter, welche sich als Wittwe nach Goslar begab, allda vom Stifte St. Simon und Juda den bei dem Münster und der Stiftskirche belegenen Stiftshof für 160 Rfl. kaufte, und wahrscheinlich auch daselbst verstorben ist.

Aus ihrer Ehe sind 6 Söhne und 2 Töchter nachgeblieben: Conrad der Vierte (S. 55), Heinrich (S. 56), Hans (S. 57), Christoph (S. 58), Wolfgang (S. 57), Jobst (S. 59), Adelheid, welche mit Achaz von Westheim, Conrads Sohn auf Terren, und Kunigunde, welche mit Hermann Bock zu Nordholz verheirathet ist.

§. 55.

Conrad der Vierte war nebst seinen Brüdern im Gefolge des Ritters Bernhard von Misa auf dem Turnier, welches der Herzog Franz, Bellescher Linie, am Montage nach Esto mihi 1544 auf dem alten Markte zu Braunschweig halten ließ *)

Am Montage nach Pauli Befehrung 1551 vermählte er sich mit Aschen von Gramm nachgelassener Wittwe, Lucie, des landeshauptmanns der Altmark, Levin von der Schulenburg auf Dambeck Tochter, welche das Amt Kneseebeck mit Jürgen von Bodendorf gemeinschaftlich im Pfandbesitze hatte. Conrad der Vierte blieb mit ihr noch etwa 2 Jahre zu Kneseebeck und sie zogen darauf nach Peine, und er nahm thätigen Antheil an der Schlacht bei Sievershausen.

Bei den Unterhandlungen und dem Abschlusse des Recesses vom 22. November 1562 zwischen dem Bischöfe Burchard und der Stadt Hildesheim, durch welchen festgesetzt wurde, daß in Hinsicht der Ausübung der verschiedenen Religionsbekenntnisse alles in dem bisherigen Friedenszustande verbleiben solle, war er thätig mitwirkend und gegenwärtig.

Als Rath in Diensten des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig wohnte er vom Jahre 1562 bis 1573 der Abnahme der Landesrechnungen bei. **)

Wie der Kaiser Maximilian der Zweite die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den Herzog Heinrich jun. von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen beauftragt hatte, eine Versöhnung zwischen den Königen von Schweden und Dänemark zu versuchen; zu diesem Zwecke auch eine Zusammenkunft in Rostock auf den Montag in Pfingsten 1564 verabredet war,

*) Stadt Braunsch. Chronik Mscrpt. Buch 3. Cap. 27. pag. m. 561.

**) Braunsch. Handel. Th. 2. Abth. 2. cap. in addit. fol. 3. 9. 10. 11. 12. 14. und 15.

sandte gedachter Herzog von Braunschweig Conrad den Dritten als seinen Rath und Gesandten nebst anderen nach Rostock, wie das desfallige Schreiben vom 2. Mai 1564 (Nro. 253) bewahrheitet.

Wegen mehrerer zu 19,116 fl. berechneten Capital und Zinsenforderungen ihrer Voretern an das Stifte Hildesheim verglich Conrad der Vierte und seine sämmtlichen Vettern mit dem Bischofe Burchard und dem Domecapittel zu Hildesheim im Jahre 1568 sich auf die runde Summe von 5000 Gfl., welche ihnen auch nachmals successive bis auf einen Rest von 280 Gfl. 31 Gfl. 1 Pf. bezahlt sind.

Er unterzeichnete am 3. October 1569 als Zeuge den großen Huldbrief, welchen der Herzog Julius der Stadt Braunschweig bei seinem feyerlichen Einzuge allda ausgestellt hat. *)

Am 1. November desselben Jahrs war er mit in der Zahl derjenigen Kirchenvisitatoren, welche der Herzog Julius nach Gandersheim sandte, um die Reformation im dasigen Stifte einzuführen.**), und zugleich, wie Heineccius anführt, alle Kirchen und Lehrer im fürstlich Braunschweigschen Gebiete zu untersuchen. Diese Kirchenvisitation bestand aus dem Abte zu Bergen, Dr. Peter Ulner von Gladebeck, dem Superintendenten Martin Chemnitz zu Braunschweig, und dem Württembergischen Abte Dr. Jacob Andrea, ferner aus dem Canzler Joachim Mynsinger von Grundek, dem Dechanten zu St. Blasii in Braunschweig, Dr. Bartholdt Reiche, Franz von Cramm, Conrad dem Vierten von Schwichelde und Heinrich von Neden. Ob eine solche Commission

*) Rehmeyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 1002.

**) Harenberg hist. dipl. Gandersh. pag. 984. Heineccii Antiqu. Goslar. pag. 514. Lenckfeld Antiqu. Gandersh. pag. 476

schon seit 1561 in Thätigkeit gewesen sey, gewinnt Ansehen, indem angeführt wird*), daß sie im gedachten Jahre an einer Kirchenordnung im Amte Peine und Steuerwald gearbeitet habe.

Auf dem Landtage zu Salzdam wurde er in dem folgenden Jahre zu dem Ausschusse gewählt, welcher sich am 24. September 1570 zu Braunschweig versammeln sollte, um über mehrere wichtige Landesangelegenheiten zu berathschlagen; und auf dem Landtage zu Bockenem im Jahre 1571 wurde er anderweit zu dem Ausschusse gewählt, welcher die von dem Herzoge Julius vorgeschlagene Polizeyordnung prüfen sollte.

Sein thätiges Leben beschloß er am 28. September 1575 zu Peine in seinem 68. Jahre ohne männliche Descendenz, und ist in der Stadtkirche zu Peine beerdigt, wo sein Epitaphium anfänglich an der Nordseite des Altars gestanden hat, nachmals aber mit Bewilligung der Familie zum Altarblatte genommen ist. Sein und seiner Gemahlin daran befindlich gewesenes Bildniß, kniend mit gefalteten Händen betend vorgestellt, ist aber bei solcher Gelegenheit davon getrennt, und hinter dem Altare aufgestellt.

Er hinterließ seine Wittwe mit 3 Töchtern, nemlich Ilse, mit Barthold von Oldershausen vermählt; Catharina mit Mathias von Beltheim verehelicht; und Kunigunde, welche am 3. May 1557 geboren, im Jahre 1580 mit Hans von Wenden verheirathet, und am 4. November 1642 zu Halberstadt im hohen Alter verstorben ist.

Wegen Abfindung dieser Töchter von dem mit den Lehngütern ihres Vaters verbundenen Allodio entstanden zwar anfänglich einige Zwistigkeiten, sie wurden jedoch unter Vermittlung der als Schiedsrichter gewählten Freunde,

*) Braunschw. Anzeigen de anno 1760 nr. 27. pag. 431.

Conrad von Schwichelde Ludwigs Sohn, Heinrich von Salbern auf Lauenstein und Achaz von Beltheim am 3. Februar 1579 zu Goslar ad 2000 Goldgulden verglichen.

Die am 30. April 1591 zu Peine verstorbene und in der Stadtkirche begrabene Wittwe Conrads des Vierten, Lucie von der Schulenburg verewigte ihr Andenken unter andern auch durch ein Vermächtniß von 100 Mfl., welche sie bei dem Rathe zu Goslar belegte, und deren alljährlich auf Michaelis fällige Zinsen zu 5 Mfl. an die Pfarre zu kleinen Isede Behuf dasiger Armen bezahlt werden sollten.

§. 56.

Heinrich, Conrad des Dritten, zweiter Sohn, befand sich anfänglich am Hofe des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig, und gieng im Jahre 1530 in dessen Gefolge mit zum Reichstage in Augsburg. *)

Darauf machte er in Churfürstlichen Diensten den Feldzug in Ungarn gegen die Türken mit. Im nachmaligen Schmalkaldenschen Bundeskriege focht er an der Seite seiner Brüder Conrad des Vierten und Christophs auch Jobsts. Im Jahre 1553 schloß er sich mit Conrad dem Vierten und Jobst an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg; kämpfte in der Schlacht bei Sievershausen, und wurde nebst seinem Bruder Jobst vom Markgrafen nach Braunschweig gesandt (Nro. 243), um allda vom Verlaufe der Schlacht mündlich ausführliche Nachricht mitzutheilen, und die Stadt um fernere Unterstützung anzusprechen.

Nach wiederhergestellten Frieden und Ausöhnung mit dem Herzoge Heinrich jun. von Braunschweig ist er Montags nach Oculi 1560 unverheirathet verstorben.

*) Joh. Sanberti Historie der Uebergung der Augsburschen Confession. pag. 121.

§. 57.

Ueber den Lebenslauf des Hans und Wolfgang von Schwichelbe ist nichts weiter bekannt, als daß sie in Kriegsdiensten vor Coppenhagen im Jahre 1534 beide ihr Leben verloren haben.

§. 58.

Christoph, der vierte Sohn Conrads des Dritten, ist anfänglich in Diensten des Herzogs von Preußen gewesen, und hat sich im Jahre 1530 zu Augsburg bei Uebergabe der Augsburger Confession im Gefolge des Churfürsten von Brandenburg befunden. *) Darauf begab er sich in Chursächsischen Dienste, unter welchen Fahnen er in Ungarn gegen die Türken gekämpft hat. Nach Beendigung des Türkenkrieges nahm er aus Chursächsischen Diensten seinen Abschied, trat aber im Jahre 1542 zum Kriegsheere der Schmalkaldenschen Bundesgenossen und sandte dem Herzoge Heinrich jun. von Braunschweig einen besondern Fehdebrief zu, welches letzterer ihm noch lange Zeit nachher nicht vergeben konnte, und deshalb einen großen Unwillen auf ihn geworfen hat.

Im Jahre 1543 erwarb er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern das Haus Lutter am Barenberge durch Erlegung des Pfandschillings an Georg von Arnim; heirathete im Jahre 1544 des Hans von Neden nachgelassene Witwe, und beabsichtigte, sich aus den Kriegerunruhen zurückzuziehen, weshalb er sich das Haus Lutter zum alleinigen Besitze abtreten ließ. Am 6. August 1547 entriß ihm die Herzoglich Braunschweigischen Kriegsvölker das Haus Lutter, und seine Ruhe war wieder verscheucht.

Im Jahre 1552 machte er sich gegen den Kaiserlichen Rath und Hauptmann Fabian von Schönaich verbindlich, 300 wohlgerüstete Pferde den

*) Coelestini list. comitor. August. T. 4. fol. 128.

Kaiserlichen Fahnen zuzuführen; erhielt zur Bestreitung der Kosten 1792 ganze Thaler güldene Groschen von dem Grafen Hans Georg von Mansfeldt ausgezahlt, und wurde zum Kaiserlichen Rittmeister über diese 300 Reuter bestellt. Mit solchen zog er zum Kaiserlichen Heere, starb jedoch bald darauf im Jahre 1554, ohne Descendenz zu hinterlassen, in Dresden, woselbst er auch beerdiget ist. Er hinterließ seine Vermögensumstände in so sehr zerrütteter Lage, daß 4 Jahre nach seinem Tode der förmliche Conkurs darüber ausbrach, wobei auch seine Brüder wegen ihrer ihm geleisteten Vorschüsse bedeutenden Schaden erlitten haben.

§. 59.

Johst, Conrads des Dritten jüngster Sohn, und Fortpflanzter des ganzen Geschlechts, studirte im Jahre 1536 auf der Universität Wittenberg; *) war im Jahre 1544 auf des Herzogs Franz Turnier zu Braunschweig im Gefolge des Ritters Bernhard von Mila, und hat die Liebenburg zu seiner Wohnung gewählt.

Im Kampfe der Schmalkaldenschen Bundesgenossen gegen den Herzog Heinrich jun. von Braunschweig war er auf Seiten der Ersteren, und wie der Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1553 den gedachten Herzog mit Krieg überzog, stieß er zu dem markgräflichen Heere. Mit solchem focht er in der Schlacht bei Sievershausen, und nach derselben wurde er nebst seinem Bruder Heinrich oben erzählter Maassen (Nro. 243.) vom Markgrafen als Abgeordneter nach Braunschweig gesandt.

Außer den im §. 41. schon erzählten, ihn und seine Brüder und Vettern insgesammt angehenden Handlungen, ist von ihm noch besonders zu

*) Conr. Suevi Academia Wittenb. lit. K. 2. b.

bemerken, daß er im Jahre 1561 den Klosterhof in Goslar abbrechen ließ um allda ein neues Gebäude aufzuführen. Der Rath und das Stift St. Simonis und Juda daselbst wurden hierüber, weil sie dazu um ihre Einwilligung nicht zuvor ersucht waren, sehr unwillig, und bestraften den Unternehmer desselben, Johann Bleneke, mit Gefängniß. Jobst entrüstete sich sehr über dieß Verfahren, inzwischen wurde die Streitigkeit doch bald darauf in Güte beigelegt.

Im Jahre 1572 verbürgte er sich nebst Melchior von Bodenstein und Hans von Oldershausen für 2000 Rthlr., welche der Herzog Wolfgang von Braunschweig, Grubenhagenscher Linie, von Adrian von Steinberg geliehen hatte, und ist dieß seine letzte bekannte Handlung gewesen. Denn am 29. März 1572 am Sonnabend vor Palmarum verließ er das Zeitliche zu Goslar, und ist in der Münsterkirche allda beerdigt.

Seine Gemahlin war Margarethe, Caspars von Hardenberg Tochter, mit welcher er im ehelichen Bande 3 Söhne und 3 Töchter erzeugt hat, nemlich: Conrad, geboren am 1. Febr. 1566 (S. 60.); Ilse, geboren am 12. Mai 1567 und unverheirathet nach ihres Vaters Tode verstorben; Elisabeth, im Jahre 1568 geboren und in demselben Jahre verstorben; Caspar Jobst, geboren am 7. October 1569 (S. 62.); Hans, geboren am 10. December 1570 (S. 61.); und Kunigunde, welche am 1. März 1572 geboren, und nachmals mit dem Schichtmeister Heinrich Erauel zu Clauschal, der vorhin als Schreiber in ihres Vaters Diensten gestanden, und von ihrer Mutter beibehalten war, verheirathet ist.

Jobsts von Schwichelde nachgelassene Witwe ist zu Goslar am 5. Sept. 1602 verstorben, und in der Münsterkirche neben ihrem Gemahle beigelegt worden.

§. 60.

Conrad der Fünfte, Jobsts ältester Sohn, wohnte anfänglich nach vollendeten Studien zu Goslar bei seiner Mutter, wurde nachmals laut Bestallung vom 19. August 1595 Hofmeister bei der verwitweten Herzogin Dorothee von Braunschweig Lüneburg, gebornen Prinzessin von Dänemark, auf ihrem Witthume zu Winsen an der Luhe. Sein Gehalt bestand in 100 Thaler baaren Geldes; Hoffkleidung und Unterhalt für einen Schreiber, einen Knecht, einen Leib- und einen Stallbuben, auch 4 reißige Pferde, daneben in den Accidenzien, welche die vorigen Hauptleute auch genossen hätten. Würde ihm ein Pferd in fürstlichen Diensten schadhast werden; so sollten dafür 30 Thaler an Entschädigung gezahlt werden.

Man ersieht hieraus, wie hoch das Geld damals im Preise stand, und dieß wird aus dem folgenden Vorfalle noch deutlicher ersichtlich.

Dem Heinrich von Heimbach am fürstlichen Hofe zu Winsen an der Luhe war ein Sohn geboren, und er hatte den Herzog Ernst von Braunschweig Lüneburg zu Zelle zum Gevatter gebeten. Der Herzog beauftragte unterm 21. October 1596 Conrad den Fünften von Schwicheldt, das Kind statt seiner zur Taufe zu halten, und sandte ihm daneben 10 Gfl. zum Geschenk für die Mutter des Kindes, 10 Gfl. zum Pargengeschenk für das Kind, und 6 Rthlr., um solche letzteren an die Hebamme, den Koch, die Spilleute u. bei der Taufe zu vertheilen. Heutiges Tages würden die letzteren schwerlich ein Geschenk von 6 Rthlr. für sie sämmtlich als ein fürstliches Geschenk betrachten!

Auf seinen Dienst achtete Conrad der Fünfte sehr strenge, konnte aber auch nicht dulden, daß ein Anderer, wer es auch seyn mochte, ihm vorgriff. Als daher die verwitwete Herzogin im April 1598 einige ihrer Diener ohne sein Vorwissen hatte verhaften, und nach Zelle in das Gefängniß hatte senden

lassen, nahm er seine Entlassung aus ihren Diensten und kehrte nach Goslar zurück.

Auf Michaelis 1600 trat er als Rath und Hofmeister in die Dienste der Abtissin von Quedlingenburg, Anna, einer gebornen Gräfin von Stollberg-Werningerode, wo er 120 Rthlr. baaren Geldes u. an Gehalt erhielt. Die Nachfolgerin derselben, Abtissin Maria, gebornen Herzogin von Sachsen-Weimar, erhöhte im Jahre 1602 den baaren Gehalt auf 200 Thaler, um ihn in ihren Diensten zu behalten. Seine geschwächte Gesundheit nöthigte ihn, auf Ostern 1605 diese Bedienung aufzugeben, und nach Goslar zurückzukehren. Die Abtissin entließ ihn ungern; und, theils um auf seine Dienste in benöthigten Fällen dennoch mit Gewißheit rechnen zu können, theils um ihre Zufriedenheit über seine bisherige Geschäftsverwaltung thätig an den Tag zu legen, ernannte sie ihn zu ihrem Geheimten Rathe von Haus aus, und sicherte ihm vorläufig auf drei Jahre, und unter Vorbehalt wechselseitiger halbjähriger Kündigung, einen jährlichen Gehalt von 200 Thalern zu. Die Beiworte: „von Haus aus“ bezeichnen bekanntlich dasjenige Verhältniß, nach welchem Jemand nicht verbunden ist, die fortlaufenden Versammlungen eines Collegii beizuwohnen, noch an dem Orte desselben sich aufzuhalten, sondern die von ihm erfordert werdenden Arbeiten in seiner eigenen Wohnung verfertigen und von da einsenden kann.

Bis zum 6. März 1607 ist er in diesem Dienstverhältnisse verblieben, als an welchem Tage er zu Goslar unverheirathet in die Ewigkeit übergieng, und seine entseelte Hülle ist in der Stiftskirche allda zur Ruhe gebracht worden.

§ 61.

Hans, Hobsts von Schwicheldt (§. 59.) jüngster Sohn, hat sich mit einer außerordentlichen Vorliebe und Fleiße den Wissenschaften gewidmet.

Im zwölften seiner Lebensjahre wurde er auf die Schule nach Göttingen gesandt, gieng von da im Jahre 1583 auf das Pädagogium zu Marburg, und im Jahre 1584 nach Frankfurt an der Oder. Hiernächst besuchte er die Universitäten Wittenberg, Jena, Eöln am Rhein, Marburg, und endlich zum Beschluß auch Helmstädt, von wo er im Jahre 1597 nach Goslar zurückkehrte. Auf dieser academischen Laufbahn hatte er 6 Jahre lang die Rechtswissenschaft studirt, und daneben sich auch im theologischen und medicinischen Fache versucht, so daß er zwar sehr viele Kenntnisse eingesammelt, sich jedoch auch einen siechen Körper zugezogen hatte. Dieser sein körperlich schwacher Zustand hinderte ihn, seine erlernten Wissenschaften zum Besten des Staats anzuwenden. Er litt an der Auszehrung, und starb unverheirathet zu Goslar am 19. Januar 1612, wo er in der Marktkirche beerdigt wurde.

Einhundert Jahr nachher, nemlich im Jahre 1712, ist seine Grabstelle, der von Schwicheldtschen Protestation ohngeachtet, wieder eröffnet, und dem damals verstorbenen Archidiaconus Heinrich Dommers an gedachter Kirche zur Ruhestätte angewiesen. Bei dieser Gelegenheit hat man, nach des damaligen von Schwicheldtschen Consulanten Giesemann Berichte, annoch zwei Rippen, eine halbe schwarzsammtene Hose und ein Paar grüne seidene Strümpfe, welche letztere der Todtengräber sich zugeeignet hat, unverweset in der Grabstelle gefunden.

§. 62.

Caspar Jobst, Jobsts (§. 59.) zweiter Sohn, gieng im Jahre 1597 als Kriegermann mit nach Ungarn gegen die Türken, und nach seiner Rückkehr von dort im Jahre 1605 als Cornet in die Dienste des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig. Nachdem der Churfürst Ernst von Eöln, als Bischof von Hildesheim im Jahre 1604 die Burg Peine nebst Zubehör von

dem Herzoge von Holstein, in dessen Händen sie seit dem Jahre 1556, als dem Absterben des damaligen Bischofs Friedrich von Hildesheim, verblieben war, zurückgehalten hatte, machte derselbe denen von Schwicheldt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in kleinen Isede streitig. Denn derselbe behauptete, dieses Dorf und dessen Gericht habe zur Burg Peine, folglich auch zu dem, dem Bischofe von Hildesheim verbliebenen sogenannten kleinen Stifte gehört. Die von Schwicheldt entgegneten, daß sie zwar wegen ihrer Besitzungen in Peine und im kleinen Stifte außerhalb Peine vor wie nach an den Bischof in Hildesheim; wegen des Dorfs und des Gerichts kleinen Isede, als welches im großen Stifte belegen, sich jederzeit seit anno 1523 zur Ritterschaft des großen Stifts gehalten hätten, mithin die Landeshoheit des Bischofs hierüber auf keine Weise anerkennen könnten. Der Churfürst hielt sich bei solchen Weigerungen befugt, Gewalt gebrauchen zu dürfen. Er befahl seinen Beamten zu Peine eines Tages durch das Aufgebot mehrerer Dorfschaften, den Galgen und die Windmühle im Gerichte kleinen Isede niederhauen, und die Reste des Galgens nach Peine führen zu lassen, welches denn sofort ausgeführt wurde. Diesen Gewaltstreich nahm der Herzog Heinrich Julius, an welchem sich die von Schwicheldt beschwerend wandten, sehr übel. Es kam zu verschiedenen Gewaltthatigkeiten und zu einem heftigen Schriftwechsel; inzwischen wurde die Sache endlich doch noch in Güte ausgeglichen, und die von Schwicheldt gelangten wiederum zum ruhigen Besitze.

Hiernächst kam am 27. Mai 1605 ein Vergleich zwischen letztgedachtem Herzoge Heinrich Julius einer Seits und denen von Schwicheldt andrer Seits wegen des Aldenberges und Stubenholzes im Amte Harzburg, so wie auch wegen des Dorfes Ostlutter und anderer Pertinenzien im Amte Liebenburg zu Stande, wodurch langjährige Zwistigkeiten gänzlich beseitiget, und auf festen Fuß gebracht wurden.

Conrad von Schwichelde, Heinrichs Sohn, (S. 47.) war zu dieser Zeit annoch minderjährig, und es handelten für ihn bei diesem Vergleiche seine Vormünder Heinrich Schenk, Ludwig von der Affeburg, Christoph Wolff von Gadenstedt und Bartholdt von Nutenberg. Daher wurde nicht sofort die Gränze der beiden Theile im Akenberge für diese beiden von Schwichelde'schen Linien fest normirt. Es entstand nachher manche Irrung darüber, die jedoch nebst manchen anderen Zwistigkeiten am 21. Mai 1610 gänzlich ausgeglichen wurden, bei welcher Gelegenheit zugleich, unter Zuziehung und Mitwirkung Fürstlich Braunschweigscher Commissarien, nemlich Wilhelms von Stapeler zu Binger, des Gränzsecretairs Martin Probst und des Oberförsters Martin Koch, der ganze Akenberg, so weit er denen von Schwichelde insgesammt gehören sollte, mit Gränzsteinen und Mahlzeichen an den Bäumen versehen wurde.

Bei dem feierlichen Zuge der Leiche des Herzogs Heinrich Julius zur Heinrichsstadt am 4. October 1613 war Caspar Jobst in der Zahl derjenigen 12 vom Adel, welche neben dem Sarge schwarze Jackeln trugen, woran das Braunschweigsche Wappen gemalt, und Trauerkleider hingen. *)

Wie er im Jahre 1614 als Geschlechtsältester die erneuerte Belehnung über die vom Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Hause Wolfenbüttelscher Linie relevirenden Lehne empfing, bewirkte er auch die Ausfertigung eines besonderen Lehnbriefes über das jus patronatus der Capellanei zu Salzgitter. Hiemit war denn die früher erhobene Streitfrage über dieß Patronatrecht auf immer beseitiget, und ist solches auch bei der Familie bis zum Jahre 1818 verblieben, wo dasselbe mit dem über die Pfarre zu Glashöckheim vertauscht wurde.

Der von ihm bewohnte Stiftshof zu Goslar bedurfte im Jahre 1615 einer bedeutenden Reparatur. Das Stift St. Simonis und Juda allda gab

*) Nechmeyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 1187.

dazu 300 Rthlr. her, und das Uebrige ließ Caspar Jobst auf seine Kosten verfertigen. Zur Entschädigung sicherte ihm das Stifte dafür den Besiz auf seine Lebenszeit und außerdem noch auf 6 Leiber, das heißt auf 6 Menschen Lebenstage, zu, nemlich auf das Leben seiner Gemahlin Margarethe von Falenberg, seines Sohnes Jobst Christoph, seiner Töchter Anna Margarethe und Amalie, und noch auf zwei ungeborne Leiber.

Daneben schloß er mit dem Stifte auch noch den Vertrag, daß er und seine Nachkommen demnächst in der Stiftskirche ihr Begräbniß sollten finden dürfen, und für jeden Fall dieser Art nur 25 Rthlr. ad Fabricam ecclesiae sollten zu bezahlen schuldig seyn.

Wie der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig am 9. December 1616 die Stadt Goslar besuchte, war Caspar Jobst im Gefolge desselben, und die allda damals wohnende Witwe Ulrichs Behr, Anna, geborne von Schwicheldt, (S. 44.) hatte sich erbeten, daß der Herzog sein Absteigequartier bei ihr nehmen mögte. Bei dem Gastmahle, welches gedachte Witwe nun dem Herzoge und seinem Gefolge gegeben hat, soll es nach einer Anmerkung des damaligen von Schwicheldtschen Verwalters, Johann Kahle, treffliche Mäusche gesetzt haben, und der Herzog sehr zufrieden von da geschieden seyn.

Am 27. Juni 1617 erwarb er sich vom Stifte St. Simonis und Juda in Goslar den Stifreshof an der Ecke nahe am Kaiserblecke, welchen vormals die Raben im Besize gehabt hatten, auf seine, seiner Gemahlin und deren Kinder Lebenszeit. Auch dieser Hof war verfallen. Das Stifte gab auch hier 300 Rthlr. zur Reparatur her, und das Uebrige mußte er auf eigene Kosten, ohne demnächstige Erstattung besorgen lassen.

Mit seinem unruhigen Vetter Conrad (S. 47.) hatte er hinsichtlich der Güter viele Irrungen. Manche waren sehr bald durch Vergleiche beseitiget.

Hartnäckiger war aber der Streit wegen der Schäferei zu Kleinen Ilse, und der Holzung im Heim, und Hameler Walde. Schon war im Jahre 1616 unter Vermittlung Burchards von Stockhausen, Rabe Arnd von Uffeln, Johann von Falkenberg, Thebel Friedrich von Wallmoden und Johann Hilmar von Steinberg ein Vergleichsrecess entworfen, allein nicht zum Abschluß gekommen. Doch wurden diese und noch einige andere streitige Gegenstände im Jahre 1619 gänzlich ausgeglichen.

Im folgenden Jahre, auf Ostern 1620, ließ er sich das Gut Sauerode bei Osterwik für 10,200 harte Thaler von Rabe Arnd von Uffeln abtreten, welches der letztere, mit lehns herrlicher Bewilligung des Bischofs von Halberstadt, Herzogs Christian, von denen von Rössing in nutznießlichem Pfandbesitz hatte. Aus diesem Unternehmen ist aber kein Vortheil erwachsen. Denn nachmals wurde dieses Gut auf der von Rössing Anstiften durch Königlich Schwedische Truppen seinen Kindern entzissen, und denen von Rössing wieder eingegeben, ohne daß sie einen Pfennig von dem obigen Gelde durch die von Rössing wieder erhielten. Es wurde zwar nachmals ein Proceß gegen die von Uffeln auf Schadensersatz erhoben, auch etwas wieder durch gerichtliche Immission in das Gut Helbrungen errungen; allein vollständige Entschädigung ist nicht erfolgt, dagegen viele Verdrießlichkeiten und Kosten im Kauf.

Ein anderer Handel desselben wurde der Familie sehr lästig, von welchem man dergleichen am wenigsten hätte vermuthen können. Mit Consens des Capittels kaufte er nemlich eine Domherrnpräbende im Stifte B. Mariae Virg. zu Halberstadt für seinen ältesten Sohn Jobst Christoph von Johann Georg von Holle für 2500 Rthlr. Unterm 21. December 1624 erhielt er darüber das Documentum emancipationis; unterm 31. desselben Monats das Instrumentum provisionis und am 20. Januar 1625 wurde Jobst Christoph feierlichst durch Johann Levin von Bennigsen, Hieronymus Brandt von Arnstedt,

Johst Ludolph von Stedern und Andreas von Arnstedt aufgeschworen. Die körperliche Uebergabe und die wirkliche Possessionsergreifung konnte aber damals nicht erfolgen, weil Johst Christoph sich abwesend in Kaiserlichen Kriegsdiensten befand; und sie hat nachmals auch nicht statt gefunden, indem derselbe in der Schlacht bei Nördlingen blieb. Er hatte also niemals einigen Genuß von dieser Præbende gehabt. Das Kaufgeld war nicht zu voll bezahlt. Johann Georg von Holle verlangte dieses Unglücksfalls ohngeachtet, und zwar mit Recht, seine Befriedigung. In Güte wollte man solche nicht leisten, und es erhob sich ein Proceß, der selbst bis zum Reichs-Cammergerichte zu Speyer gedieh. Johann Georg von Holle erlebte das Ende nicht; er cedirte seine Forderung dem Domcapittel zu Halberstadt, und dieses setzte den Proceß eifrigst fort, in Gefolge dessen die von Schwicheldt mehrfältig zur Zahlung schuldig verurtheilt wurden, wie sich auch nicht anders erwarten lassen konnte. Bevor jedoch eine wirkliche Execution zur Ausführung zu bringen stand, trat der französische Krieg ein; Speyer wurde verwüstet; die Franzosen verschleppten die Cammergerichtsacten nach Meß, und die Sache selbst schien dadurch eingeschlafen zu seyn. Eine lange Reihe von Jahren verfloss, ohne daß dieserhalb etwas weiter vorkam. Allein im Jahre 1712 nahm das Domcapittel diese Sache wieder auf; die Forderung desselben war mit Einschluß der Zinsen und Kosten auf mehr denn 13,000 Rthlr. herangewachsen, und die Execution sollte gegen die von Schwicheldt vollzogen werden. Jetzt knüpfte man Vergleichs-Unterhandlungen an, die auch den günstigen Erfolg hatten, daß die ganze Sache im Jahre 1714 mit 1000 Rthlr. abgemacht wurde.

Caspar Johst ist am 23. December 1637 zu Sauerode verstorben, und seine Gebeine sind am 24. Februar 1638 in der Stiftskirche zu Goslar zur Ruhe gebracht.

Seine Gemahlin, mit welcher er am 23. Mai 1609 ehelich verbunden ist, war Margarethe von Falkenberg (eine Tochter des fürstlich Corveneschen

Maths und Landdrosten zur Blankenau, Christoph von Falkenberg auf Herßall und Appollonia, gebornen von Spiegel zum Desenberge) welche am 10. Decbr. 1640 verstorben, und in der Stiftskirche zu Goslar neben ihrem Ehegatten beerdigt ist.

Aus dieser Ehe sind drei Söhne, nemlich, 1. Jobst Christoph, geboren am 27. October 1612 und in der Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634 in Kaiserlichen Kriegsdiensten, unter dem Befehle des Generals Johann von Werth, auf dem Felde der Ehre geblieben;

2) Conrad Diedrich (S. 63.) und

3) Johann Friedrich, welcher am 20. December 1620 geboren ist, nachmals als Cornet in französische Dienste sich begab, von den Spaniern gefangen genommen, und auf das Castel zu Antwerpen gesetzt wurde, wo man denn seit 1650 nichts weiter von ihm vernommen, noch auszufundschaften vermocht hat;

und sechs Töchter, nemlich: Anna Margarethe, geboren im Jahre 1610 und nachmals mit einem Herrn von Wisenhagen verheirathet; Amalia, so anno 1614 geboren, und vor ihrem Vater jung verstorben ist; Appollonia Sabine, geboren im Jahre 1619, und vermählt mit Otto von Brede zu Wörgessen; Dorothee Elisabeth, geb. am 18. Februar 1618 und vor ihrem Vater jung verstorben; Clara Sophie, geboren im Jahre 1616, nachmals vermählt mit Friedrich Cordt von Brede, aus dem Hause Wörgessen. Sie starb zu Hohndorff bei Goslar im Jahre 1688, und zwar in so großer Dürftigkeit, daß ihr Gemahl, weil er die Kosten einer anständigen Beerdigung nicht bestreiten konnte, ihre Leiche in einen schlechten Sarg gelegt in ein Taubenhaus zugeschlossen hat, und davon gereiset ist. Wie der Schatzrath Heinrich von Wallmoden, der sie im Jahre 1643 vor ihrer Verheirathung zu Fall gebracht und sitzen gelassen hatte, dieß erfuhr, ließ er das Taubenhaus erbrechen und ihre verblichene Hülle in dasiger Kirche auf seine eigenen Kosten

zur Erde bestatten. Endlich Magdalene Dorothee, welche am 16. October 1623 geboren, und im Jahre 1673 unverheirathet verstorben ist.

§. 63.

Conrad Diedrich ist am 7. Juli 1617 geboren, nahm am 26. October 1641 Dienste in dem Kaiserlichen Regimente des Obristen Conrad Koch, und wurde in der Compagnie des Obristwachtmeisters Hans Christoph von Schaffgotsch unter der Verpflichtung als Fähndrich angestellt, daß er 25 Mann anwerben und dem aus 1500 Mann bestehen sollenden Regimente zur Vollzähligmachung zuführen solle. In diesen Diensten ist er einst, man weiß aber nicht mehr wann? und wo? in feindliche Gefangenschaft gerathen, wo ihm sein Vetter Ludwig (§. 48.) 40 Rthlr. behuf des zu bezahlenden Lösegeldes geliehen hat. Die über die geschehene Rückzahlung dieses Anlehns ausgestellte Quittung hat die Kunde über diese Gefangenschaft aufbewahrt, sonst würde man auch davon nicht einmal etwas mehr wissen.

Er nahm darauf im Frühjahr 1644 seinen Abschied aus den Kaiserlichen Diensten, und suchte seine Güterangelegenheiten in Ordnung zu bringen, wo er auch in demselben Jahre von dem neugeschaffenen Grafen Wilhelm Leopold von Reinstein und Tattenbach mit den von der Grafschaft Reinstein relevirenden Lehngütern belehnt wurde.

Aus welcher Ursache er im Jahre 1648 in Königlich Schwedische Dienste als Cornet trat, ist nicht bekannt: er nahm aber noch in demselben Jahre wiederum seinen Abschied, weil er in einer Affaire um alle seine Leute und Pferde gekommen, auch von allem entblößt worden war. Das Regiment, worin er gestanden hat, befehligte der Königlich Schwedische Obrist Hans Heinrich von Ende, es ist aber nicht angemerkt, wo sich dieser erwähnte

Unglücksfall zugetragen hat. Um sich wieder Geld zu verschaffen, verpfandete er am 3. December 1648 an die Herren von Kniestedt die Schäfereigerechtigkeit und den Lämmerzehnten zu Kniestedt für 350 Rthlr.

Als im Jahre 1657 mit dem Tode des Erbmarschalls Ludwig von Schwichelde (S. 48.) der Mannstamm der Linie desselben erloschen war, und dessen Lehngüter an Conrad Diedrich zurückfielen, unterhandelte der bischöflich Hildesheimische Vicekanzler von Bokhorst, dessen Sohn mit Ludwigs von Schwichelde ältester Tochter verlobt war, Namens Ludwigs von Schwichelde Witwe und Töchter einen Vergleich in Hinsicht der Allodial-Abfindung derselben und des Wittthums. In Gefolge derselben schloß er im Jahre 1658 bei einem Glase Wein mit Conrad Diedrich einen Vergleich dahin ab, daß letzterer 1) der Witwe Ludwigs 5630 Rthlr., wofür sie verpfandete Güter eingelöst hätte, und 2000 Rthlr. als ihr Eingetrachtes zahlen, auch ein gewisses Wittthum auf Lebenszeit jährlich verabreichen; 2) jeder der beiden Töchter 4000 Rthlr. als Aussteuer und Abfindung aus den Lehngütern geben, und ihnen bis zu ihrer Verheirathung den nöthigen Unterhalt verschaffen sollte. Zum Zwecke der jährlichen Verabreichungen waren gewisse Perennenzien bestimmt, deren Nutznießung die Witwe und Töchter statt dessen haben sollten. Bei diesem Vergleichsabschlusse war dem Conrad Diedrich tapfer zugezogen worden, und stark berauscht hatte er den Recess unterschrieben und unterschiegelt. Nach verflogenem Taumel des Rausches protestirte er am folgenden Tage gegen diesen ganzen Handel, allein zu spät. Was geschehen war, konnte nicht ungeschehen gemacht werden. Es entspann sich deshalb ein Proceß, und Conrad Diedrich verlor. Er appellirte an das Reichs-Cammergericht; der Churfürst Maximilian Heinrich von Köln bestätigte jedoch während unentschiedener Appellation, als Bischof von Hildesheim, und unter Zustimmung des Domcapitels allda, den Vergleich am 16. Mai 1662.

Demohngeachtet gieng der Proceß seinen lauf, und es wurde im Jahre 1668 ein Termin zum Versuch der Güte in Hildesheim anberahmt. Conrad Diedrich war vom Schlage gerührt, und lag lahm darnieder. Anstatt seiner reisete seine Gemahlin unter Beistand seines Gerichtshalters zu Peine, Johann Herbst, zum Termine, und hier kam ein anderer Vergleich am 11. März 1668 dahin zu Stande, daß der Recess vom Jahre 1658 zwar im Ganzen zum Grunde gelegt, jedoch wegen der 2000 Rthlr. Eingebachten der Witwe, und der 8000 Rthlr. Aussteuer und Abfindung aus den Lehngütern für beide Töchter Ludwigs zusammen festgesetzt wurde: es solle das Gut Glashöfchen dieser Witwe und ihren Töchtern statt der Zinsen dergestalt auf 25 Jahre zur Ruhsießung eingeräumt werden, daß das Gut binnen diesem Zeitraume nicht abgelöst werden könne. Sollten aber die von Schwicheldt nach Verlauf von 25 Jahren vorgedachte 10,000 Rthlr. Species Stück für Stück nicht berichtigten: so solle ein neuer lauf von 25 Jahren eintreten, und so oft ununterbrochen fortgehen, bis zur bestimmten Zeit Zahlung erfolgen werde. Dieser nachtheilige Vergleich hat 50 Jahre gedauert, und den Besitz des Gutes der Familie entzogen, wie seiner Zeit weiter wird angezeigt werden. Jetzt kehren wir zuvörderst zu Conrad Diedrichs Handlungen zurück.

Wie der Churfürst Maximilian Heinrich von Ebn als Bischof von Hildesheim am 4. März 1657 anderweit seine Stiftskirche besuchte, und einen feierlichen Einzug in die Stadt Hildesheim hielt, verrichtete Conrad Diedrich sowohl hiebei, als bei anderen feierlichen Gelegenheiten sein Erbmarschallamt durch Vortragung des Schwerdts. Inzwischen hatte der Churfürst erfahren, daß Conrad Diedrich einstmals bei einem fröhlichen Gelage zu Goslar mit seinem Erbmarschallschwerdte einige von der Gesellschaft scherzweise zu Ritter geschlagen hatte. Der Churfürst nahm diesen begangenen Scherz so übel auf, daß er ihm das Schwerdt abfordern und bei Hofe verwahren ließ. Nur erst

nach langen Bitten hat er solches im Mai 1658 zurückgehalten, und zwar auf ausdrücklichen Churfürstlichen Befehl durch den Vicekanzler von Bockhorst persönlich mit einer nachdrücklichen Verwarnung für zukünftige Fälle.

Derselbe Churfürst ertheilte ihm unterm 8. Februar 1661 zur Beseitigung alles bisherigen Hildesheimischen Widerspruchs ausdrücklich einen Consens zur Windmühle bei kleinen Ilse.

Conrad Diedrich lösete im Jahre 1662 den bislang an die Storren in Hildesheim verlehnt gewesenen Hof vor Peine wieder ein. Die Stadt Peine vermeinte, es sey solcher Hof früherhin an die Storren erblich verkauft gewesen, und werde jetzt von Conrad Diedrich erblich verkauft, weshalb ihr zustehe, ein Vorkaufsrecht ausüben zu können. Wie sie zu ihrem Zwecke in Güte nicht gelangen konnte, erhob sie sogar deshalb Klage, wurde jedoch damit gerichtsfertig zurückgewiesen.

Durch die Unruhen des 30jährigen Krieges, und auch durch den Umstand, daß bisher die Besitzungen in Peine und kleinen Ilse zum Theil zwischen verschiedenen Linien getheilt und in fremden Händen gewesen waren, hatten sich mehrere Unordnungen in die Dienstleistungen der Gutsleute eingeschlichen. Conrad Diedrich gab sich alle mögliche Mühe, die Güterangelegenheiten wieder auf einen sichern festen Fuß zu bringen. Darüber kam er unter andern mit den Gutsleuten zu kleinen Ilse in mehrere Streitigkeiten, vorzüglich auch wegen der von ihnen zu leistenden Dienste, welche jedoch sämmtlich durch einen Vergleich vom 29. Juli 1667 in Güte beigelegt wurden.

Eben so verglich er sich auch am 16. April desselben Jahrs mit den Provisoren der Marktkirche zu Goslar wegen der sogenannten von Schwicheldtschen Prieche, welche nachmals an den Geheimten Cammerrath Joh. Fr. von Eckhard verkauft ist.

Gleichergestalt brachte er die bis dahin eine sehr geraume Zeit von den Freiherren von Marenholz bezogenen Meiergefälle aus Sievershausen und Ilse durch einen Vergleich mit Diedrich Ulrich von Marenholz vom 26. September 1670 wieder in seinen Besitz.

Ein am 8. December 1673 wiederkehrender Schlagfluß endete sein Leben, und sein Körper ist im Familienbegräbnisse in der Kirche zu kleinen Ilse beigesetzt.

Zweimal ist er verheirathet gewesen. Zuerst mit Anna Dorothee von Kramm; Tochter des Schatzraths Carl von Kramm zu Oesper, am 14. Febr. 1660, aus welcher Ehe drei Söhne und drei Töchter erfolgt sind, nemlich: 1. Jobst Carl, geboren am 18. November 1660 (S. 65.); 2. Eufasia Margarethe, geb. den 13. December 1661, nachher vermählt mit einem Herrn von Campen zu Güsten; 3. Maximilian Heinrich, geb. den 28. März 1664 (S. 64.); 4. Ilse Anna, geb. anno 1666, verheirathet mit dem Königlich Polnischen General von Altvendyl; 5. Clara Anna, geb. im Jahre 1668, nachmals vermählt mit dem Lieutenant Wulbrand Ernst Bof auf Wülfsingen; 6. Johann Friedrich Edmund, geb. im Jahre 1670, verstorben anno 1672. Nachdem diese vorgedachte erste Gemahlin im Jahre 1671 verstorben war, verehelichte er sich im December 1672 anderweit mit der Tochter des Majors und Commandanten in Einbeck, Friedrich Ernst von Stöckheim, Anna Margarethe, aus welcher zweiten Ehe jedoch keine Kinder entsprossen sind.

§ 64.

Maximilian Heinrich, der seinen Taufnamen vom Churfürsten von Cöln und Bischof von Hildesheim gleiches Namens, als seinem Paten erhalten hat, wurde von seinen Vormündern, Schatzrath Carl von Kramm, Levin Friedrich von Oberg zu Duttenstedt und Burchardt von Kniestedt im Jahre 1680 auf

das Gymnasium, nachmals Ritteracademie, in Lüneburg gesandt, wo er bis zur Mitte des Novembers 1684 blieb, und eine Abschiedsrede de laudibus Saxoniae am 14. desselben Monats gehalten hat. *) Er bezog darauf die Universität Tübingen, und vertheidigte allda im September 1688 unter Vorsitz des Professors Michaelis Graß seine juristische Dissertation de pacto futuri contractus praeparatorio, welche er dem Herzoge Friedrich Carl von Württemberg zugeeignet hatte, öffentlich und mit großem Beifall.

Nach so mit höchster Ehre vollendeter academischer Laufbahn begab er sich im October 1689 auf eine Reise durch Deutschland nach Italien, allwo er, namentlich zu Siena, weiteren Unterricht in der Mathematik, Malerei, Sprachen und Singen nahm. Um sich in solchen Wissenschaften noch mehr auszubilden, kehrte er im Herbst 1690 nach Venedig zurück, endete jedoch daselbst schon im Frühjahr 1691 unvermählt sein Leben, und ist allda in einer Kirche standesmäßig beerdigt worden.

§. 65.

Sein ältester Bruder, Jobst Carl, hat vom Jahre 1680 bis 1682 zu Jena studirt, ist im October 1682 nach Paris, und im Mai 1683 nach Saumur gegangen, an welchen beiden Orten er seine Studien fortgesetzt hat. Nachdem er im Jahre 1684 von da zurückgekehrt war, begab er sich als Lieutenant im Stift-Hildesheim'schen Reichs-Contingente nach Ungarn in den Feldzug gegen die Türken, von wo er im Jahre 1689 zurückkam, und die Verwaltung seiner Güter selbst annahm.

Bei der feierlichen Consecration des Bischofs Jobst Edmund in der Domkirche zu Hildesheim am 2. Juli 1689 verrichtete er durch Vortragung des

*) Chil. Schrader programma ostendens, latinae linguae studium utile et necessarium esse iis, qui adspirant ad rem publicam. Lüneb. 1684. 4to.

Schwerdts sein Erbmarschallamt, und ließ sich bei dieser Gelegenheit die Scheide desselben durch einen seiner Diener nachtragen; so wie er dasselbe Amt auch im Jahre 1702 bei der Beerdigung dieses eben gedachten Bischofs feierlich ausübte.

Um die Verwaltung seiner Güter minder lästig zu machen, verkaufte er im Jahre 1690 mit lehns herrlich Gräflich Wernigerodeschen Consense die Meyerstelle zu Minßleben an den Hofrath Schreiber zu Halberstadt, weil sie ihm zu entfernt gelegen war.

Jetzt versuchte er vor Eintritt des Jahrs 1693, als womit die ersten 25 Jahre der den Allodial-Erben zu Blachsdorheim eingeräumten Nutznießung des dasigen Guts (S. 63.) sich endigten, eine Ablösung derselben, und beabsichtigte einen Nachlaß an der Hauptsomme zu bewürken. Die Nutznießer waren aber nicht geneigt, etwas von den bestimmten 10,000 Speciesthalern schwinden zu lassen, und so zerschlugen sich diese Unterhandlungen um so mehr, als Jobst Carl den damaligen Ertrag dieses Gutes dem befraglichen Capitale gar nicht angemessen hielt. Er erhob nun im Jahre 1695 einen Proceß, dessen Ausgang weiter unten wird erzählt werden.

Im Jahre 1698 wurde er Drost des Braunschweig-Lüneburgschen Klosteramts Isenhagen, und im folgenden Jahre empfing er die Belehnung über die vormals von der Grafschaft Meinstein relevirt habenden Pertinenzen zum ersten Male von dem Freiherrn von Brabek. Diese Pertinenzen sind, wie bereits mehrfach vorgekommen, schon sehr lange im Besitze der Familie von Schwicheltdt gewesen, die lehns herrschaften aber durch die Zeitläufte sehr oft gewechselt, bis sie endlich hinsichtlich dieser Theile, worüber dem Stifte Hil-desheim die Oberlehns herrschaft zustand, in die Familie von Brabek durch eine derselben vom Bischofe ertheilten Belehnung gelangten.

Den Bürgern von Peine fiel in dem Jahre 1700, wie eine Bierbrauerei auf dem von Schwicheldtschen Hofe vor Peine angelegt worden, ein, den Verkauf des daselbst gebrauten Bieres mit Gewalt zu verwehren, welches beinahe zum Blutvergießen hätte Anlaß geben können. Sie zogen eines Tages in großer Anzahl bewaffnet aus der Stadt, hielten den Gröbern Tag und Nacht bewacht, und hatten die sogenannte von Schwicheldtsche Straße mit einem Schlagbaum förmlich gesperrt. Ob sie nun gleich diesen Schlagbaum auf erwarteten höheren Befehl sofort hatten wieder wegnehmen müssen: so waren sie doch noch immer gewillt, die Abfahrt des Bieres vom gedachten Hofe nach kleinen Ilsede mit Gewalt zu hemmen, und hatten gedrohet, bei einem etwaigen desfalligen Versuche den Bierfässern den Boden einzuschlagen.

Jobst Carl hatte in früherer Zeit mit vollem Muthe in der Brust gegen die Türken gekochten, und war gar nicht gemeint, sein Recht sich abtrocken zu lassen. Er setzte sich zu Pferde, und ritt mit gespannter Pistole vor einem Biertransporte nach kleinen Ilsede her, fest entschlossen, den ersten der Bürger bei dem geringsten Unfuge geradeswegs auf den Kopf zu schießen. Glücklicher Weise verhielten sie sich gegen diesen Zug ruhig, und ließen das Bier ungehindert fahren. Dagegen hatten sie sich nun aber vorgenommen, das Uebel an der Wurzel anzufassen, und somit gründlicher dem ferneren Bierverkaufe vorzubeugen. Sie hatten nemlich beschlossen, das Brauhaus zu stürmen und die Braugefäße sammt Pfanne zu zerschlagen. Gegen einen solchen Ueberfall bewaffnete Jobst Carl seine Diener, bot seine Unterthanen zu kleinen Ilsede auf, versah sie mit Wehr, und auf solche Weise schlagfertig erwartete er auf seinem Hofe ruhig, was da kommen wollte. Weiber und Kinder der Stadt begaben sich schon auf den Wall, um des blutigen Gefechtes Zuschauer zu seyn. Allein ihre Schaulust wurde auch diesmal nicht befriedigt. Denn das Blut der Bürger war kälter geworden, und sie getrauten sich nun nicht mehr, den

gerühmten Angriff zu wagen. Von einem zweiten Versuche dieser Art, wenn sie solchen etwa vorzunehmen hätten beschließen wollen, wurden sie aber durch ein Regierungs-Mandat von Hildesheim abgehalten. Denn dieses untersagte der Bürgerschaft alle Thätlichkeiten bei 300 Gfl. Strafe, und drohete des Bischofs höchste Ungnade. Daneben war ein Befehl an den commandirenden Capitain Kistmeyer in Peine eingelaufen, worin demselben aufgegeben wurde, die Wache am Gröperthore zu verstärken, die Bürger nicht in gesammelten Haufen aus dem Thore zu lassen, der etwaigen Frevler sich sofort zu bemächtigen und bis auf weiteren Befehl ohne alle Nachsicht in das Gefängniß werfen zu lassen.

Unter solchen Umständen schritt man zum blutschonenden Federkriege; und als unterm 12. August 1700 ein Urtheil erschien, durch welches Jobst Carl im Besitze des Rechtes, auf seinem Hofe vor Peine Bier für seine Haushaltung, für kleinen Isfede und die Krüger dasigen Gerichts, so wie auch für das benachbarte Ausland brauen zu dürfen, geschützt wurde: so war dadurch der Frieden für diesmal von allen Seiten wieder hergestellt.

Im Jahre 1715 erneuerte zwar die Bürgerschaft diesen Streit, wie aus der dasigen Bierbrauerei nach Gadenstedt Bier versellt wurde. Sie nahm das verladene Bier weg, und besetzte die von Schwicheldtsche Straße. Allein die Regierung zu Hildesheim gebot Ruhe, nahm die Bürgerschaft in 100 Gfl. Strafe und ließ die Wache am Gröperthore verstärken. Durch solche ernstliche Maaßregeln geschreckt, gehorsamte die Bürgerschaft, und der Frieden wurde nicht weiter gestört.

Bekanntlich ist es herkömmlich, daß dem Erbmarschalle bei jeder feierlichen Ausübung seines Amtes ein neues Schwerdt gereicht werden muß. Als ihm nun bei der feierlichen Beerdigung des Bischofs Jobst Edmund von Hildesheim im September 1702 dergleichen nicht überliefert wurde, und er, wegen Kürze

der Zeit, sein altes Schwerdt gebrauchen mußte: so erhielt er unter dem 9ten desselben Monats eine ausdrückliche schriftliche Versicherung von Seiten der Regierung, daß der diesmalige Gebrauch des alten Schwerdts den Gerechtsamen des Erbmarschallamts auf keine Weise Abbruch thun solle.

Am St. Regidientage 1705 erhielt er vom Stifte St. Simonis und Juda zu Goslar zwei Stiftshöfe, nemlich einen nahe am heiligen Kreuze, und den andern an der Ecke am Kaiserbleke, nunmehr für sich und alle seine männlichen Nachkommen dergestalt auf Erbenzins, daß davon jährlich auf Martini pro recognitione 1 Rthlr. 1 Mgr., und so oft der Senior seiner Familie sterben würde, 7 Rthlr. Weinkauf bezahlt werden sollte. Eben so erneuerte er auch daneben den alten Vertrag, nach welchem die Glieder der Familie in der Stiftskirche beerdigt werden durften, und so oft davon Gebrauch gemacht würde, nie mehr als 25 Rthlr. ad Fabricam gefordert werden solle.

In den letzten Jahren seines Lebens bemühet er sich sehr ernstlich, den längst verlornen Grotenberg wieder in den Besiz der Familie zu bringen. Churbraunschweigischer Seits war man sehr geneigt, diesem billigen Verlangen ein Genüge zu leisten, weil solche Forst ein Pertinenzstück des Grubenhagenschen Lehnbriefs war, und stets vor wie nach in demselben aufgeführt stand. Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seits wurden der Rückgabe noch immer sehr viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so daß er die Erreichung seines Zwecks nicht erlebt hat. Denn wie er im März 1708 mit seiner Gemahlin eine Reise nach Oslutter machte, wurde dieselbe am 15. ej. daselbst unerwartet von Zwillingen entbunden. Dieß nöthigte ihn, bis zur Vollendung des Wochenbetts seiner Gemahlin allda zu verweilen. Im April desselben Jahrs hatte er von dort aus Geschäfte halber eine Reise nach Goslar unternommen. Auf der Rückreise trat ihm der Bruch aus; der kalte Brand gesellte sich dazu, und endete am 24. April 1705 zu Oslutter sein thätiges Leben. Seine Leiche

ist nach kleinen Ilsede gebracht, und im dasigen Erbbegräbnisse beigesetzt worden. Obgleich er sich nichts abtrocken ließ, so ist doch sein Character sanft und leutselig gewesen. Er hat den Bedrängten geholfen, so viel in seinen Kräften gestanden hat; und sein Hinscheiden ist schmerzlich von Vielen betrauert worden.

Mit Charlotte Eleonore Grote, des Geheimen Raths und Landschafts-Directors, auch Drossen zu Elde, August Grote und Anna Eleonore Freiin von Bülow aus dem Hause Abbenzen Tochter, ist er am 26. December 1695 ehelich verbunden, und hat mit selbiger 7 Söhne und 3 Töchter erzeugt, nemlich:

- 1) August Diedrich, geboren anno 1696 und gestorben am 8. März 1698.
- 2) Ernst Otto, geb. am 11. Februar 1698. (§. 67.)
- 3) Carl Joachim, geb. am 12. Januar 1699 und gest. den 23. Juli 1702.
- 4) August Eberhard, geb. am 1. März 1700. (§. 68.)
- 5) Anna Eleonore, geb. im J. 1701 und gest. im J. 1709.
- 6) Friedrich Wilhelm, geb. am 30. Oct. 1702, gest. den 5. Mai 1704.
- 7) Charlotte Lucie, geb. anno 1705, gest. 1713.
- 8) Auguste Sophie, geb. 15. August 1706, wurde Klosterfräulein zu Lüne.
- 9) August Wilhelm, geb. zu Ostlutter am 15. März 1708. (§. 69.)
- 10) Dessen Zwilling Bruder Thomas Carl, welcher am 15. März 1714 schon wieder verstorben ist.

§. 66.

Während der Minderjährigkeit der Söhne führte deren Mutter, anfänglich unter Mitvormundschaft des Oberhauptmanns Wilhelm Hartwig von Campen aus dem Hause Kirchberg und Ildehausen, nachmals des damaligen Ober-Appellations-Raths Rudolph Johann von Wrisberg zu Zelle, nach dessen Beförderung zum Gesandten in Regensburg aber allein die Verwaltung aller

Angelegenheiten als Vormünderin. Sie hatte aber eine sehr gute und getreue Hülfe an ihrem Gerichtshalter zu Flachstedenheim, Ostlutter, kleinen Ilfede und Sievershausen, den nachmaligen Stadtsyndicus zu Quedlingenburg, Johann Christoph Giesemann, einen gelehrten, äußerst fleißigen und um das Wohl der von Schwicheldtschen Familie sehr verdienten Mann. Er brachte das ganze Familien-Archiv in Ordnung, fertigte ein neues Lehn- und Hausbuch an, und stellte die Familiennachrichten, so viel sie ihm bekannt wurden, in einem Werke zusammen, welches er Atrium Schwicheldense imaginibus majorum illustratum, oder: von Schwicheldtschen Bildersaal nannte. Dieses Manuscript ist dem damaligen Zeitalter und Geschmacke gemäß geschrieben, und hat bei gegenwärtiger Ausarbeitung einen sehr wichtigen Leitfaden und große Hülfe gegeben. Urkunden sind äußerst wenig beigelegt, inzwischen doch allegirt und nachgewiesen, wo sie im Archive zu finden. Die Anordnung des Archives mußte ihn auf diese Arbeit leiten, und sie erleichtern. Daß er einige, jedoch sehr wenige, genealogische Fehler begangen hat, kann ihm nicht sehr zum Vorwurfe gereichen, weil er nur nach den Urkunden urtheilen konnte, welche ihm vorlagen, und man zu seiner Zeit noch nicht so viele gedruckte Quellen hatte, als heut zu Tage.

Vom Jahre 1709 bis 1724 war er im Dienste dieser Familie, unermüdet in Erforschung und Bewahrung der Gerechtsame und Zuständigkeiten.

Sein erstes Hauptgeschäft war die Haltung eines allgemeinen Lehntages über alle von Schwicheldtschen Astervasallen, deren eine sehr große Menge ist, wo also die Einführung einer guten Ordnung von der größten Wichtigkeit war.

Die Vormundschaft bemühte sich alles Fleißes, den gefährlichen, vom Domkapittel zu Halberstadt wieder aufgesuchten und aufgenommenen Proceß wegen der von Holleschen Präbenden, Kaufgelber (§. 62.) auf irgend eine Weise zu beseitigen. Durch den beinahe 100jährigen Zeitverlauf war jetzt

die Forderung an Capital-Rückstand, Zinsen und Kosten auf 13,900 und einige Thaler herangewachsen, die ursprünglich an Capital nur 2500 Thaler betragen, und damals schon größtentheils gleich abgetragen war. Jetzt schwebte die Execution über dem Haupte, und glücklich wurde durch gütliche Unterhandlungen und wirklich billige Denkungsart des Domcapittels in Halberstadt die ganze Sache auf 1000 Rthlr. im Jahre 1714 verglichen und gänzlich abgemacht.

Eine schon seit langen Jahren abhanden gekommenen Hufe Landes zu Ostfresen wurde wieder herbeigeschafft, und der damalige Besitzer desselben, Amtschreiber H. M. Radt zur Liebenburg, wurde mit derselben im Jahre 1715 belehnt, damit die Sache in Güte beseitiget werde. Im October desselben Jahrs wurde die Vormundschaft gewisser Maassen mit Krieg von der Bürgerschaft in Peine überzogen. Die Vormünderin hatte nemlich den Teich bei dem von Schwicheldtschen Hofe vor Peine ausbringen, die Mudde und den Schlamm aus demselben auf den Damm an der Bürgerwiese werfen, und das Wasser durch den Graben an gedachter Wiese abfließen lassen. Die Bürgerschaft vermeinte hiedurch in ihren Gerechtsamen gekränkt zu seyn. Plötzlich zog sie mit Waffen, Spaden und Schaufeln aus der Stadt, ruinierte das angelegte Stauwerk und warf die Mudde und den Schlamm in den Teich zurück. Allein was war die Folge dieses Ausfalles? Es erschien eine Regierungs-Commission von Hildesheim, verurtheilte die Bürgerschaft zur sofortigen Wiederausbringung des Teichs und zur Erstattung alles Schadens und aller veranlaßten Kosten. Viel wurde sich zwar gegen die Folgeleistung dieses Ausspruchs gesperrt, inzwischen mußte die Bürgerschaft sich am Ende doch gehorsamlich dazu bequemen.

Zum Andenken an die schmerzliche Auflösung ihres Gemahls zu Ostfutter ließ die Vormünderin die seit langen Jahren zerstörte Capelle allda im Jahre 1717 wieder aufbauen, und ordnete einen Schulmeisterdienst durch zweckmäßige Fundation an, der bislang daselbst gar nicht vorhanden gewesen war. Dem

Schullehrer wurde, außer dem Unterrichte der Jugend, zur Pflicht gemacht, an jedem Sonntag Nachmittage, und an jedem Montags und Freitags Morgen, im Sommer von 4 bis 5 Uhr, und im Winter von 7 bis 8 Uhr, Verstunde in der neu erbauten Capelle zu halten, welche am 13ten Juny 1717 durch den Diaconus von Hagen zu Salzgitter feierlichst eingeweiht wurde. Bei dieser Einweihung schenkte die Vormünderin an einen jeden Hauswirth in Ostlutter eine neue Bibel mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß solche stets bei jeder Hausstelle verbleiben solle. Durch diese Verfügung bezweckte sie, daß jederzeit wirklich eine Bibel in einem Hause seyn möge, und nicht ausheirathenden Kindern mitgegeben werde.

In der Stadtkirche zu Peine ließ sie auf eigene Kosten den Hauptaltar ausbessern und neu schmücken und vermahlen.

Jetzt rückte die Zeit heran, wo den sogenannten von Schwicheldischen Landerben (S. 48) die bestimmten 10,000 Specieshaler bezahlt werden mußten, wenn die Familie nicht anderweit zum Drittenmale das Gut Flachstöckheim auf 25 Jahre entbehren wollte. Die damaligen Besitzer, der Oberjägermeister von Weichs und Major von Rumpf, waren keineswegs geneigt, in Güte zu räumen, und suchten verschiedene Einreden hervor, um im fernern Besitze zu verbleiben. Sie weigerten sich, das Geld anzunehmen, und die Vormundschaft mußte zur gerichtlichen Deposition schreiten, um ihrer Seits auf den bestimmten Tag wirklich Zahlung geleistet zu haben.

Demohngeachtet räumten die Besitzer nicht, und es mußte nun eine gerichtliche Commission zur Ex- und Immission nachgesucht werden. Diese verfügte sich am 27. May 1718 nach Flachstöckheim, fand aber die Thore des Gutes verschlossen und versperrt. Nur erst dann wurden sie eröffnet, als die Commission gedrohet hatte, die Einwohner des Dorfs aufbieten und den Thorweg aufbauen lassen zu wollen. Jetzt wurde erst der bischöfliche Commissarius, Hofrath von Sierstorff mit seinem Gefolge eingelassen, das Geschäft der Aus-

und Einweisung mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen, und dieses alte Familiengut so wieder in den 50 Jahre lang entbehrten Besiz der Familie gebracht, das denn in den folgenden Jahren sofort besser ausgebaut, ein neuer Garten angelegt, der sogenannte Schwicheldt-Kamp vorgerichtet, die Hilligenwiese wieder an das Gut gebracht, und das sogenannte Hilligenhan aus einem Holze zu einer Wiese umgeschaffen. Es wurde eine neue Wassermühle, trotz des Widerspruchs und der thätlichen Eingriffe des Amts Liebenburg, an dem großen Teiche angelegt. Es kam zur commissarischen Besichtigung, wo der Bau zugestanden wurde. Demohngeachtet erhielt das Amt Liebenburg schon im Frühjahr 1721 den Auftrag, die Mühle wieder zu destruiren, welches auch sofort ins Werk gerichtet, und das Wasserrad, die Mühlsteine ic. nach dem Amtshofe gebracht wurden. Das Holz zu den Gebäuden verwandte die Vormünderin zu einer Wasserkunst im Dorfe, um dem Wassermangel auf dem Gute selbst abzuhelpen, und mußte vor der Hand der Mühle entbehren.

Sie hat den Rottzehnten zu Edemissen und einen Rothof zu Hoheneggelsen, welche vor langen Jahren für 600 Rthlr. verpachtet waren, im Jahre 1719 wieder eingelöst, und im Jahre 1720 durch Vergleich mit der Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Cammer die Gräfenwiese unter dem Adenberge wieder in den Besiz der Familie gebracht.

Zur Verbesserung der Deconomie war in den Jahren 1721 und 1722 in die Brache in dem Kreienfelde und bei der Hollandsmühle vor Peine Rüben und Erbsen gesäet. Die Bürgerschaft in Peine ließ solche unter dem Vorwande der Hüd und Weide mit ihren Kuh- und Schweineheerden verwüsten, worüber großer Unwillen entstand. Inzwischen gieng die Sache doch ohne weitere Thätlichkeiten ab.

Wegen Mangels an benötigten Tagelöhnern und Handwerkern wurde im Jahre 1722 die sogenannte Neueburg in Flachstöckheim Behuf Niederlassung

mehrerer Häuslinge erbauet; und zu kleinen Ilfede wurde das Eichholz, die Ohe genannt, zwischen dem Gräfig und dem Dorfe ausgerodet und zu arbaren Acker im Jahre 1728 umgeschaffen.

Endlich gelangte denn auch während ihrer vormundschaftlichen Verwaltung der Grotenberg wieder in den Besiz der Familie, und es wurde im Jahre 1730 die Gränze desselben durch Fürstlich Braunschweigische Commissairen regulirt.

Viel hat diese würdige Frau und sehr thätig für das Wohl der Familie gewürkt, und ist zu Glachstockheim, vom Schlage gerührt, im 71. Jahre ihres Alters am 9. April 1743 zum besseren Leben hinüber gegangen, ihre irdische Hülle aber neben ihres vorausgegangenen Gemahls vergänglichste Reste im Erbegräbnisse zu kleinen Ilfede zur Ruhe gebracht worden.

§. 67.

Ernst Otto wurde anfänglich durch Hauslehrer unterrichtet, jedoch schon im Jahre 1710 nach Berlin in das Haus des Bruders seiner Mutter, des Königl. Preussischen Oberhofmeisters Freiherrn von Bülow, zur weiteren Ausbildung seines Geistes gesandt. Im Jahre 1714 kehrte er auf die St. Martini Schule zu Braunschweig zurück; verließ solche jedoch schon auf Michaelis desselben Jahrs, um in Halle jura zu studiren. Michaelis 1717 absolvirte er seine Studien allda, und begab sich nach Magdeburg, um daselbst Befuß Erlangung des Genusses einer Domherrn Præbende das sogenannte Kloster, oder Probe-Jahr auszuhalten, nach dessen Vollendung er zum Sitz und Chor gelangte.

Im Jahre 1719 unternahm er eine Reise nach London, wo ihm die Herzogin von Münster geborne von der Schulenburg den Zutritt am Hofe des

Königs Georg des I. verschaffte. Er besuchte die Universität Oxford, und kehrte am 15. Juni zurück, worauf er als Auditor bei der Justiz-Canzlei in Hannover angesezt und am 24. November 1719 eingeführt wurde. Weil inzwischen ein Anderer ihm im Jahre 1722 im Avancemente vorgezogen wurde, nahm er seine Entlassung und begab sich wieder nach England. Hier wurde er anfänglich im Jahre 1725 als Hofjunker, und nachmals als Cammerjunker angestellt und zu dem Hofstaate Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Friedrich von Wallis gegeben, worin er bis zur Rückkehr des Prinzen nach England im Jahre 1729, verblieb.

Jetzt machte er eine Reise durch Sachsen und Böhmen nach Italien; wurde im Jahre 1731 bei seiner Rückkehr zum Deputirten der Hildesheimischen Ritterschaft, und im Jahre 1734 zum Schatzrathe erwählt, auch im letztern Jahre vom Könige Georg den II. zum Cammerherrn ernannt.

Im Jahre 1748 wurde er Chur-Eöln-Hildesheimischer Kriegsrath, und endete am 13. August 1750 zu Hannover sein Leben an einer im Zweikampfe mit dem Cammerherrn und Vice-Oberstallmeister Francois de la Croix de Frechapelle am Morgen desselben Tages in das Unterleib erhaltenen Stichwunde. Seinem Gegner wurde zwar nachgesetzt, um ihn zur gebührenden Strafe zu ziehen; inzwischen er entkam, wie gewöhnlich durch eilige Flucht, und hernach wurde die Sache vergessen. Des Kriegsraths Ernst Otto Leiche ist nach kleinen Isede in das Erbbegräbniß gebracht worden.

§. 68.

August Eberhard genoss bis zum Jahre 1721, wo er die Universität Jena bezog, den Unterricht durch Hauslehrer. Als aber im Jahre 1722 auf dieser Universität mehrere Unruhen ausbrachen, auch mehrere unglückliche Zweikämpfe allda vorfielen: so wurde er von dort abberufen, und mußte seine Studien zu Hause fortsetzen.

Der Herzog Ernst Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg, Bevernscher Linie, ernannte ihn im Jahre 1728 zum Cammerjunker; er trat jedoch im Jahre 1731 in gleicher Eigenschaft in die Dienste des Herzogs August Wilhelm, Wolfenbüttelscher Linie; wo er von dessen Nachfolger im Jahre 1740 zum Hofmarschall befördert wurde.

Der Churfürst Clemens August von Eöln ernannte als Bischof von Hildesheim ihn im Jahre 1750 zum Kriegsrath an die Stelle seines verstorbenen Bruders Ernst Otto (S. 67) und die Ritterschaft des Stifts Hildesheim erwählte ihn gleichfalls an seines Bruders Stelle zum Schatzrath.

Die Ritterschaft des Cantons Gifhorn wählte ihn wegen seiner Besizung Sievershausen im Jahre 1754 zum Ritterschafts-Deputirten; und im Mai 1755 wurde er schon von der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg zum Schatzrathe, auch im Jahre 1757 zum Landrathe des gedachten Fürstenthums erwählt.

Bei den Exequien des vorgedachten Churfürsten von Eöln, welcher am 6. Februar 1761 plötzlich zu Ehrenbreitstein verstorben ist, hat er die Functionen seines Erbmarschall-Amtes am 10. März desselben Jahrs zu Hildesheim verrichtet. Bei dieser Gelegenheit entstand Zweifel über die Präcedenz des Erbmarschalls vor allen anderen Stifts-Erbämtern und vor der gesammten Ritterschaft. Durch einen Extr. protoc. des Domkapittels vom 6. Mai 1761 ist aber ausdrücklich anerkannt und beurkundet worden, daß dem alten Herkommen gemäß dem Erbmarschall der Vortritt vor allen Vorgebachten gebühre.

Bald darauf, nemlich am 16. Mai 1761 ist er zu Glashütten an einer hitzigen Brustkrankheit verstorben, und sein entseelter Körper hat zu kleinen Hise im dasigen Erbbegräbnisse seine Ruhestätte gefunden.

Er war am 9. Januar 1741 mit Margrethe Delgarde von Neventlau, welche ihm am 27. October 1767 in die Ewigkeit gefolgt ist, vermählt, und

hat mit derselben nur einen Sohn, Namens Carl August, erzeugt, welcher am 7. November 1741 geboren, und am 11. November 1742 schon wieder verstorben ist.

§. 69.

August Wilhelm, dessen Zwillingsbrüder Thomas Carl ein Jahr nach seiner Geburt gestorben ist, hat den Herzog August Wilhelm von Braunschweig, Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, zum Vatheu gehabt. Dieser Fürst hatte nemlich, wie er einst bei seiner Durchreise durch Peine bei dem Drossen und Erbmarschall Jobst Carl (S. 65) ein Mittagsmahl eingenommen hatte, sich ausdrücklich die Vatheustelle erbeten, wenn ein Sohn nach diesem würde geboren werden. Seinen ersten Unterricht hat August Wilhelm von Hauslehrern genossen, und schon frühzeitig äußerten sich bei ihm außerordentliche Geisteskräfte, die immer mehr und mehr entwickelt wurden. Giesemann, dessen Manuscript sich mit dem Jahre 1729 schließt, erzählt von ihm, daß er schon damals vortreffliche Gedichte verfaßt, und seinen Lehrer, Gottfried Gruner, sehr bald darin übertroffen habe. Er, Giesemann, selbst habe ihn oft zum Wettstreite aufgefordert, und es verdient eine dieser poetischen Herausforderungen (Nro. 254) wegen der darin enthaltenen, nachmals so wahr in Erfüllung gegangenen Weissagung, daß sie gelesen werde.

In einem Alter von 10 Jahren hielt er schon im Jahre 1718 bei der Wiedererlangung des Gutes Flachstöckheim vor der damaligen Ex- und Immissions-Commission mit Anstand und bescheidener Dreistigkeit eine Rede, die er zwar nicht selbst verfaßt, doch auswendig gelernt hatte, ohne zu stocken. Ein starker Beweis eines sehr guten Gedächtnisses, vorzüglich wenn man erwägt, daß damals Sitte war, die Gedanken überflüssig mit vielen Worten auszu dehnen, mithin der Geist eigentlich ermüdet wurde.

Im Jahre 1726 bezog er auf Ostern die Universität Helmstädt, und hielt daselbst am 28. Mai zur Feier des Geburtstages des Königs Georg des I. eine Lobrede in gebundener Sprache, die auch nachher im Druck erschienen ist, mit allgemeinem Beifalle öffentlich auf dem Catheder des theologischen Hörsaals daselbst.

Im Mai 1727 begab er sich nach Leipzig, um seine Studien allda fortzusetzen. Hier wurde er zum Mitgliede der von Joh. Burch. Meinen gestifteten teutschen Gesellschaft aufgenommen. Bei seiner Rückkehr im Jahre 1729 wurde er von seinem Taufpaten, dem Herzoge August Wilhelm, zum Cammerjunker ernannt.

Hiernächst begleitete er seinen älteren Bruder Ernst Otto im Jahre 1730 auf dessen Reise über Dresden, Prag und Wien nach Italien, und wurde bei seiner Rückkehr im Juni 1731 von dem Herzoge Rudolph Ludwig als Hofgerichts-Assessor in Wolfenbüttel angestellt.

Im Januar 1734 wurde er zu Celle als Ober-Appellations-Rath introducirt, und im Jahre 1739 als Geheimer Kriegs-Rath nach Hannover berufen. Im März 1741 sandte man ihn als außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an den König von Preußen nach Berlin. Der König befand sich jedoch in Schlesien des damaligen Krieges halber, weshalb er dorthin folgen mußte, und kehrte von diesem Posten erst im November 1741 zurück. Am 9. April 1743 sandte man ihn zur Churfürstenwahl nach Mainz, und im Mai 1744 an den Chureölnischen Hof.

Diese Gelegenheit benutzte er, um zugleich das Interesse seiner Familie wahrzunehmen. Noch immer hatte es weder ihm noch seinen Brüdern gelingen wollen, die Regierung in Hildesheim geneigt zu finden, den im Jahre 1720 unternommenen, im Jahre 1721 aber gestörten Bau einer Wassermühle zu

Flachstöckheim zu gestatten. Jetzt wandte er sich persönlich an den Churfürsten, und war so glücklich, dessen Bewilligung unterm 16. October 1744 zu erhalten, wo denn der Bau sogleich im Jahre 1745 ausgeführt, und die Mühle in Thätigkeit gesetzt wurde; das Domkapittel zu Hildesheim auch unterm 21. Februar 1752 seinen Consens zu jener Bewilligung gleichfalls ertheilt hat.

Unter Beibehaltung des Gesandtschafts-Postens zu Venn am Hofe des Churfürsten von Köln mußte er auch im Anfange des Jahres 1745 als bevollmächtigter Minister an den Hof zum Haag; und ob er gleich im Jahre 1746 von da zurückgekehrt war, sandte der König Georg der II. ihn doch anderweit im Jahre 1747 an beide gedachte Höfe. Nach seiner Rückkehr aus den Niederlanden mußte er sich an den Hof des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg zu Schwerin im December 1747 begeben, um denselben zum Regierungs-Antritte Glück zu wünschen, und auch andere Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, welschemnachst er zum Churbraunschweigischen Oberaufseher in Boitzenburg angestellt wurde. Im Mai 1750 rief man ihn von Boitzenburg ab, und ernannte ihn zum wirklichen Geheimten Rath und Staats-Minister zu Hannover, wo der König Georg der II. ihm unterm 9. November 1751 eine Anwartschaft auf ein demnächst eröffnet anheim fallen werdendes adeliches Lehngut im Churfürstenthume Hannover ertheilte.

Von den Gebrüdern Wilhelm Ludwig und Anton, Freiherrn von Stechinelli, Wittenberg kaufte er im Jahre 1752 verschiedene im Fürstenthume Lüneburg und in der Graffschaft Hoya belegene Streugüter für 44,500 Rthlr R. $\frac{2}{3}$ Stücke. Diese Pertinentien releviren von dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel als Lehn, sind jedoch Kunkellehn, und der erste desfallsige Lehnbrief ist vom 10. Februar 1753.

Von Heinrich Christian Bock kaufte er in eben demselben Jahre mit Consens des Königlich Dänischen Obristen Albrecht Wilhelm von Ustar, dessen Afters

zufall der Verkäufer war, und mit Consens des Bischofs von Hildesheim als Oberlehns Herrn, den halben Zehnten zu Großen-Höfthe für 6000 Rthl., und erhielt die Stiftshildesheim'sche Belehnung darüber unmittelbar am 16. November 1754. Die andere Hälfte dieses Zehntens verschaffte er sich noch in demselben Monate von dem Hospitale zum heiligen Kreuze in Goslar für einen gewissen jährlichen Canon auf Erbenzins.

Hiernächst kaufte er im Jahre 1755 von den vorgedachten Gebrüder, Freiherrn von Stechinelli-Wiefenberg anderweit für 16,000 Rthlr. $2\frac{2}{3}$ Stücke ihre übrigen Streugüter im Fürstenthume Lüneburg, die aus Salin und Meyer gefallen, auch Zehnten bestanden, und gleichfalls Braunschweig-Wolfenbüttel'sches Kunkel'sche waren, worüber ihm am 25. August 1755 die erste Belehnung erteilt ist.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges und darauf erfolgten Frieden sehnte er sich nach Ruhe, und bat um seine Entlassung aus Churhannoverschen Diensten. König Georg der Dritte bewilligte ihm solche unterm 21. Januar 1763 in sehr huldvollen Ausdrücken, die keinen Zweifel übrig lassen, daß er seine Dienste ungern entbehrte; und zum Beweise seiner Königl. Gnade legte er demselben den vollen Gehalt, welchem derselbe als wirklicher Geheimter Rath genossen hatte, als Pension bei.

August Wilhelm bezog nun sein Gut Flachstöckheim, und widmete sich ganz seiner Familie und seinen eigenen Guts-Angelegenheiten; verwaltete inzwischen am 23. October 1763 bei der feierlichen Consecration des neuerwählten Fürstbischofs von Hildesheim, Friedrich Wilhelm, sein Erbmarschallamt, wo sein damaliger Secretair Herminghausen, ihm zur Seite gehend, die Scheide des Erbmarschall'schwerdts trug. Seinen letzten Willen legte er am 12. Juni 1765 bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Zelle nieder, worin er hinsichtlich einer beiden Edhne verordnete, daß der Älteste das Gut Peine nebst Zube-

hörungen und die von den Freiherrn von Stechinelli erkauften Besitzungen, der Jüngste aber das Gut Glachsdorfheim und Ostlutter mit den dazu gehörigen Besitzungen erhalten solle. Die übrigen Anordnungen wegen Wittthum, Absingung der Töchter und Legate sind vorübergehenden Inhalts, daher sie hier keiner Aufzählung bedürfen.

Etwa ein Jahr nachher, nemlich am 7. Juli 1766 endete er sein thätiges Leben zu Glachsdorfheim, und sein Leichnam ist zu kleinen Ilsebe im Erbbegräbnisse zur Gruft gebracht worden.

Mit Marianne Hypolithe von Fabrice, Tochter des Geheimen Raths und Landdrosten des Herzogthums Lauenburg Johann Ludwig von Fabrice, ist er am 31. Januar 1741 vermählt, in welcher Ehe er nachfolgende Kinder erzeugt hat:

- 1) Jobst Ernst, geboren am 11. September 1743.
- 2) Bertha Auguste, geboren am 4. October 1744 und unvermählt verstorben am 8. October 1796.
- 3) Clemens August, geboren am 22. October 1746 und am 6. November desselben Jahrs wieder verstorben.
- 4) Heinrich Ernst, geboren am 27. März 1748.
- 5) Louise Charlotte Sophie, geboren am 19. April 1749, anfänglich Klosterfräulein zu Dobbertin, nachmals vermählt mit dem Hofjunker, nachmals Geh. Legations-Rath Georg Wilhelm Gottfried Freiherrn von Spörcken auf Langlingen;
- 6) Amalie Delgarde, geboren am 21. October 1755 vermählt mit dem damaligen Pr. Lieutenant, nachmaligen Kaiserlich-Russischen General en Chef, Levin August Gottlieb Graf von Bennigsen auf Banteln, Döbhum, Gronau und Böcksen.

§ 70.

Die vorgedachten 3 Söhne des Drosten und Erbmarschalls Jobst Carl (S. 65.) haben in brüderlicher Eintracht ihre Güter, nach Beendigung der von ihrer Mutter geführten Vormundschaft, gemeinschaftlich verwaltet, und deshalb ließ sich in den 3 letzten vorstehenden, ihr Leben und Handlungen in Staats- und eigenen häuslichen Verhältnissen darstellenden Paragraphen nicht dasjenige mit einwirken, was in Rücksicht ihrer Güter während der Gemeinschaft vorge- men ist. Gar leicht hätte man sonst in den Fehler wider Willen verfallen können, daß man dem einen oder andern als seine hauptsächlichste Handlung zugeschrieben hätte, die nicht von ihm, sondern von einem andern verrichtet wäre. Inzwischen ganz können sie nicht übergangen werden, und daher mögen sie hier nachträglich besonders als gemeinschaftliche Handlungen erscheinen.

Zuvörderst ist hier zu bemerken, daß, um die vielen Zwistigkeiten wegen der Holzgränze am Aldenberge gänzlich zu beseitigen, im Jahre 1732 eine besondere Fürstlich-Braunschweigische Commission die Gränze regulirt und darauf im Jahre 1737 solche mit Gränzsteinen versehen sey.

Mit der Dorfschaft Großen-Flöthe schlossen die 3 Brüder im Jahre 1735 einen Vergleich wegen eines Grabens durch die Gesamthude, um dem großen Teiche zu Flachstöckheim das erforderliche Wasser zu geben; und im Jahre 1737 acquirirten sie den vormals von Salderschen Hof in Flachstöckheim von dem Major von Rumpf, vertauschten solchen mit des Heinrich Grotefends Hofe, und zogen den letzteren zu ihrem Hauptgute, um solches besser abzurunden. Das Gut selbst baueten sie zweckmäßiger aus, führten verschiedene Oeconomiegebäude auf, und umschlossen ihre Hauptgebäude und Garten mit einer Mauer.

Gegen ihren Kornzehnten zu kleinen Hera tauschten sie vom Domkapittel zu Hildesheim den bequemer belegenen Kornzehnten zu Lobmacterßen ein, erwar-

ben sich auch im Jahre 1739 den Flachs- und Fleischzehnten allda für einen gewissen jährlichen Canon.

Zur Vermehrung der Bevölkerung und Benützung mancher Plätze ließen sie in ihren Gerichten Flachsstockheim, Ostlutter und kleinen Ilsede mehrere neue Brinsigerstellen ausweisen und anbauen.

Zur Verminderung kostspieliger und wenig Nutzen gewährender Aufsicht überließen sie im Jahre 1743 den Königsberg, die Seyen, eine Strecke im Vahlberge und 6 Holztheilungen im Netel an die von Kniestedt zu Kniestedt auf Wiederkauf; vermeyerten auch der Entlegenheit halber verschiedene Holzungen oberhalb großen Döhren an mehrere Einwohner in kleinen Döhren; imgleichen den Kief- und Schaafberg an die Gemeinde Beinum und 2 Einwohner in Flachsstockheim.

Von der Ritterschaft des Stiftes Hildesheim erlangten sie im Jahre 1750 die Wiedereinräumung der landschaftlichen Stimme von kleinen Ilsede, so daß die Familie nun wieder 4 Stimmen, nemlich von Flachsstockheim, Ostlutter, Peine und kleinen Ilsede zu führen hat.

Mit dem Communion-Forstamte am Harze wurde im Jahre 1754 ein Reces wegen des Kobl- und Wasenholzes am Udenberge geschlossen, und dieser Gegenstand auf immer regulirt, auch die Forsten zu Ostlutter an der Fürstlich-Braunschweigischen Gränze mit Steinen ordnungsmäßig bezeichnet.

Im Jahre 1755 wurde die Windmühle zu kleinen Ilsede auf Erbenzins ausgethan, und am 15. Mai 1756 die Gerichtsgränze zwischen kleinen Ilsede und dem Amte Peine an der Visser regulirt, weil hier des angelegten Dammes halber ein neuer Graben hatte gezogen werden müssen.

Im folgenden Jahre 1757 löseten sie von der Marktkirche in Goslar einen Meierhof und 4 Rothhöfe für 400 Rthlr. ein, welche der Ritter Hans und

seine Söhne im Jahre 1402 an dieselbe für 30 löthige Mark Braunschw. Witte und Goslarscher Wichte (Mro. 87) versetzt hatten. Man sieht hieraus, daß 30 löthige Mark zwar ein geringes Ansehen, jedoch eine bedeutende Summe in Verhältniß des innern Werths zu unsrer jetzigen Münze gehabt haben. Uebrigens waren die 4 Rothhöfe während des Goslarschen Besizes ganz verloren gegangen, und können auch nicht wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt aufgefunden werden, weil die Kirche den Meier, und die 4 Rothhöfe an die Gemeinde Ochfresen zur Benutzung eingethan, und diese solche 4 Rothhöfe vor Menschendenken hatte eingehen lassen. Diese sonderbare Lage der Dinge gab zu einem Prozesse mit der gedachten Gemeinde Anlaß, indem sie schuldig war, sie wieder herbei zu schaffen. Das Recht zu dieser Anforderung war außer Zweifel, die Ausführung aber schwierig, und fast ohnmöglich. Um nun aus dieser Verwirrung herauszukommen, wurde im Jahre 1759 der angemessene Vergleich geschlossen, daß die Gemeinde alle 9 Jahre sich damit bemeiern lassen, und alljährlich gewisse Meyerprästanda deshalb leisten muß.

Die Familie von Schwicheldt besitzt bei Eddesse, Amtes Meinersen, einen großen See, der wegen seiner allmählichen Zuschlammung viele Jahre gar keinen Nutzen gewährt hatte. Weder zum Fischfang, noch zur Entenjagd konnte man auf selbigen gelangen, weil der See wegen des ihn umgebenden Sumpfes unzugänglich war. Unter unmittelbarer Leitung des Geheimten Raths August Wilhelm (S. 69) wurde daher im Jahre 1757 eine Entwässerung durch Anlegung eines Abzugsgrabens unternommen, und auf solche Weise das Wasser des Sees zugänglich gemacht, und ein großer einträglicher Wiesenraum gewonnen.

In demselben Jahre erlangte Glachstöckheim auch einen eigenen Prediger wieder. Seit geraumer Zeit waren nemlich die Pfarren zu Beinum und Glachstöckheim mit einander verbunden. Das Patronatrecht der ersteren stand

dem Stifte St. Blasii in Braunschweig; das der letzteren dem Kloster Neuwerk zu, der Prediger wohnte aber zu Weinum. Das Kloster hatte sich schon bei den letzten 4 Erledigungen der Pfarren denjenigen Candidaten gefallen lassen, welchen das Stifte St. Blasii dazu vorgeschlagen hatte. Jetzt, nach am 10. December 1756 erfolgten Absterben des Pastor Thiele zu Weinum beehrte das Kloster, den Nachfolger desselben in Vorschlag zu bringen, um die Ausübung des ihm zustehenden Patronatrechts nicht zu verlieren. Der Domprobst zu St. Blasii, Herzog August Wilhelm Bevernscher Linie, erkannte zwar das Billige dieses Verlangens, hatte aber die Pfarre schon einem Candidaten zugesagt, und vermeinte, seinerseits von diesem Versprechen auf keine Weise wieder zurückgehen zu können. Das Kloster Neuwerk war gleicher Gestalt nicht gesonnen, weiter nachzugeben. Es wurden daher beide Pfarren wieder getrennt; das Kloster setzte den Candidaten Mund als Prediger nach Flachsdtkeim, und ließ neue Pfarrgebäude allda aufführen. Denn dergleichen waren längst nicht mehr vorhanden, und weder Kirche noch Pfargemeinde war zum Aufbau der Predigerwohnung verpflichtet, dieses hier vielmehr lediglich die Last des Patronatherrn.

Ferner löseten die Gebrüder von Schwicheldt im Jahre 1758 den von Caspar Jobst (S. 62) am 16. Mai 1631 an den Hauptmann Friedrich von Ieliva, damaligen Pächter zu Equord, verseht und nachmals an die Freiherren von Hammerstein allda gekommenen $\frac{1}{4}$ Zehnten vor Equord für 300 Rthlr. Species; und das andere $\frac{1}{4}$, welches die Aftervasalen Tennemann an die von Lude verseht hatten, für 350 Rthlr. wieder ein, so daß sie nunmehr wieder in den Besitz des im Jahre 1356 von Basilius von Rutenberg angekauften halben Zehnten (Nro. 23) gelangten.

Während des siebenjährigen Krieges hatte der Prinz Heinrich von Preußen im Jahre 1758 sein Hauptquartier auf dem Gute Flachsdtkeim genommen, und um sich desfalls wieder gefällig gegen die Gebrüder von Schwicheldt zu

bezeigen, stellte er einen Befehl (Nro. 255) aus, nach welchem dieses Gut zur Entschädigung wegen des allda genommenen Hauptquartiers von allem Beitrage zu den Kriegs-Contributionen, welche dem Stifte Hildesheim auferlegt wären, frei bleiben sollte. Wahrhaft edelsinnig haben die Gebrüder von Schwicheldt davon keinen Gebrauch gemacht, vielmehr gleich anderen beigetragen. Selbst hinsichtlich der Kriegerfuhren haben sie sich nicht ausgeschlossen, vielmehr als wahre Guts Herren dafür gesorgt, daß auch ihre Unterthanen in den Gerichts-dörfern Glashöfheim, Ostlutter und kleinen Isede so viel, möglich von übermäßigen Bedrückungen befreiet sind. Sie schlossen mit dem Kriegs-Commissariate einen Vertrag dahin ab, daß ihre 3 vorbenannten Dörfer, mit Einschluß ihrer eigenen Güter, 2 sechsspännige Wagen nebst 4 Knechten zum immerwährenden Armeedienste stellen wollten, wogegen sie denn aber von allen übrigen Requisitionen wegen Kriegerfuhren frei seyn sollten. Daneben sollte das Kriegs-Commissariat schuldig seyn, für jedes im Dienste fallendes Pferd 20 Ducaten zu vergüten, die Pferde mit Fourage zu versehen, und jedem Knechte täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod zu verabreichen.

In Gemäßheit dieses Vertrags sorgten die Gebrüder von Schwicheldt für die Anschaffung der benötigten Wagen, Pferde und Knechte vom 1. Januar 1761 bis zum 1. December 1762, wo dies Fuhrwerk im Hauptquartier zu Neuhaus entlassen wurde. Zweimal hatten die Pferde ganz neu ersetzt werden müssen, und die gesammten binnen vorgedachter Zeit auf diesen Gegenstand verwandten Kosten haben überhaupt 5347 Rthlr. 26 gr. 1 pf. betragen. Zur Bestreitung dieser Ausgaben war 1953 Rthlr. 24 gr. gemeinschaftlich zusammen geschossen, und 1449 Rthlr. 15 gr. waren theils vom Kriegs-Commissariate für im Dienst gefallene Pferde vergütet, theils aus dem Verkaufe des zurück-gekommenen Fuhrwerks gelöst. Zur Tilgung des noch übrigen Vorschusses ad 1944 Rthlr. 23 gr. 1 pf. hatte nun, nach Abzug des eigenen Beitrages von den Gütern, die Dorfschaft 843 Rthlr. 25 gr. 5 pf., die Dorfschaft kleinen

Isede 716 Rthlr. 28 gr. 7 pf. und die Dorfschaft Ostlutter 115 Rthlr. 27 gr. 1 pf. aufbringen und bezahlen müssen. Allein der Geheimte-Rath August Wilhelm, der nunmehr nach Absterben seines letzten Bruders alleiniger Herr aller Güter geworden war, schenkte seinen Gerichts-Untertanen nicht nur diese schuldigen Beiträge, sondern erließ ihnen auch daneben viele andere Rückstände, damit sie sich von den erlittenen Kriegsdrangsaalen desto eher wieder erholen mögten. Er betrieb ferner, daß ihnen die für die Kriegsvölker hergegebenen Rationen und Portionen erstattet wurden, und bewog die Gemeinden Flachstöckheim und kleinen Isede, daß, nach zuvor von diesem Gelde bestrittener Bezahlung ihrer Kriegssteuern, der Ueberschuß zu kleinen Isede zur Erbauung eines fehlenden Pfarrwittwenhauses; zu Flachstöckheim aber zur Erbauung eines Pfarr- und Schullehrerwittwenhauses, imgleichen zum Schulhause selbst und zur Kirchhofsmauer bestimmt wurde. Freilich reichte an beiden Orten dies Geld zur vollständigen Erreichung des Zwecks nicht hin; um aber das gute Werk zu fördern, schoß er bedeutende Summen hinzu, und das Angefangene wurde vollendet.

Schließlich verdient hier noch angemerkt zu werden, daß die Brüder von Schwichelde allen Fleiß darauf verwenden ließen, das Familien-Archiv nicht nur in Ordnung zu erhalten, sondern auch die Urkunden fleißig zu sammeln und abschreiben zu lassen. Sechs starke Folio-bände solcher abgeschriebenen Urkunden sind vorhanden, worin sehr viele befindlich sind, deren Originalien theils im Königl. Archive zu Hannover, theils im Fürstlichen Archive zu Wolfenbüttel aufbewahrt werden. Eine Ordnung nach Zeitfolge oder Gegenständen ist freilich in diesen Sammlungen nicht anzutreffen, inzwischen ist doch jedem Bande ein chronologisches Verzeichniß der darin enthaltenen Urkunden vorgesetzt, und ein alphabetisches Sach- und Namen-Register über alle 6 Bände versfertiget. Dies erleichtert das Wiederauffinden des Gelesenen außerordentlich.

Außer diesen Sammlungen haben die von Schwicheldtschen Beamte, nach Anordnung vorgedachter Brüder, ein Jahrbuch führen sollen, welches als Fortsetzung des Giesemannschen Manuscriptes gebraucht werden könnte.

Der von Schwicheldtsche Amtmann Kirchner, welcher auch die Urkundensammlungen hat schreiben lassen, hat zwar das Jahrbuch, worin er alles, was ihm wichtig geschienen, der Zeitfolge nach, gleich einem Tagebuche, eingetragen, vom Jahre 1733 bis zum Jahre 1772 fortgeführt. Nach seiner Zeit ist es aber größtentheils unterblieben, und sind späterhin nur Bruchstücke mit großen Lücken anzutreffen. Demohngeachtet ist dies alles doch eine große Hülfe bei der gegenwärtigen Ausarbeitung gewesen, ohne welche man schwerlich den Faden der Geschichte durch das 18. Jahrhundert hätte so ausführlich durchführen können. Bei Nachforschungen jeder Art darf man auch unnütz verwandte und zu verwendende Mühe nicht scheuen. Man will ja sichten, und das Korn aus dem Spreu sammeln. Hat man keines von beiden, so löset sich das Ganze natürlich in Nichts auf.

Doch, wieder zur Sache.

§. 71.

Nach dem Ableben des Geheimten Raths August Wilhelm führte dessen Wittwe Marianne Hypolithe geborne von Fabrice, unter Beistande des Commissairs von Roden die Vormundschaft über ihre Kinder vom Jahre 1766 bis 1774 mit vieler Thätigkeit, Fleiße und mütterlicher Liebe. Durch sie ist das sehr bedeutende Fideicommiß einer dem Mannsstamme nach ausgestorbenen Linie der von Fabrice'schen Familie, welches ein wahres Majorat ist, aber, nach Ausgang der männlichen Nachkommenschaft, auch auf die weiblichen Glieder übergehen, in die von Schwicheldtsche Familie übertragen.

Der Stifter desselben ist der weiland Geheime-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Weipart Ludwig von Fabrice. Er belegte in seinem am 16. Januar 1711 errichteten Testamente (Nro. 256) seine sämmtlichen Lehn- und Erbgüter dergestalt mit einem ewigen Fideicommiss, daß selbige jederzeit unzertrennt bei einander bleiben, und nur von einem Mitgliede der Familie zur jedesmaligen Lebenszeit desselben nach der folgenden Ordnung besessen und genüßt werden sollten:

- 1) Des Stifters ältester Sohn, und in dessen männlicher Descendenz immerfort wieder der älteste Sohn, jedoch mit der ausdrücklichen Clausul, wenn er nicht etwa sonst unwürdig sey;
- 2) Nach Ausgang des Mannstamms des ältesten Sohns, der Zweite des Stifters, und dessen männliche Descendenz nach vorgedachter Ordnung und Bestimmung;
- 3) Nach Ausgang dieses Mannstamms, der dritte Sohn des Stifters und dessen männliche Descendenz in gleicher Ordnung und Bestimmung.
- 4) Bei Ermangelung männlicher Nachkommen dieser Söhne, die älteste Tochter des ältesten Sohns des Stifters und deren erst männliche, dann weibliche Descendenz, nach gleicher Ordnung und gleichen Bestimmungen, wie bei den Söhnen des Stifters angeordnet ist.
- 5) Nach Ausgang aller dieser vorerwähnten Nachkommenschaften sollten die Güter Einem aus den männlichen Nachkommen der von des Stifters ältesten Tochter abstammenden von Laffertschen Familie, welcher den höchsten Posten in damals Churfürstlichen, jetzt Königlich-Hannoverschen Diensten zur Zeit des Anfalls bekleiden würde, eodem jure, nexu ac conditionibus, und endlich
- 6) in Ermangelung, oder auch nach Ausgang dieser von Laffertschen Descendenz sollten die Güter auf Einen aus den männlichen Nachkommen der von

des Stifters zweiten Tochter abstammenden von Eybenschen Familie auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, wie vorgedacht, vererbfällt werden.

In Gefolge dieser letztwilligen Verfügung gelangte das Fideicommiss-Vermögen nach dem am 29. October 1724 erfolgten Ableben des Stifters vorschriftsmäßig in die Hände des ältesten Sohns, des Geheimen-Raths und Mecklenburgschen Executions-Cassendirectors, auch Landdrosten zu Rastenburg, Johann Ludwig von Fabrice, welcher am 3. Mai 1733 ohne männliche Nachkommen, und nur mit Hinterlassung zweier Töchter, nemlich Marianne Hypolithe, die jetzt in Rede stehende Wittwe des Geheimen-Raths August Wilhelm von Schwicheldt, und Charlotte Lucie Friederike, welche am 17. September 1793 zu Zelle unverheirathet ihrem Vater in die Ewigkeit folgte, verstorben ist.

Der Besitz der Majorat-Güter gelangte nun in die Hände des zweiten Sohns des Stifters, Cammerherrn und Landdrosten Friedrich Ernst von Fabrice zu Lüneburg; und, wie solcher am 2. Februar 1750 unverheirathet mit Tode abgegangen war, in die Hände des jüngsten Sohns des Stifters, des Amtesvoigts August Christian von Fabrice zu Winsen an der Aller.

Auch dieser starb am 4. Mai 1760 ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, und somit succedirte die vorgedachte älteste Tochter des ältesten Sohns des Stifters, und brachte den Besitz und Genuß dieses Majorats in die Familie ihres Gemahls und auf ihre eigene Nachkommen, welches in Hinsicht des jährlichen Ertrages, vorzüglich mit Einschluß der nachmals mit demselben, jedoch blos für die von Schwicheldtsche Familie unzertrennlich damit verbundenen Pertinenzien, die zu dem eigentlichen von Fabriceschen Fideicommiss, als solchem nicht gehörig sind, das einträglichste Majorat im ganzen Königreiche Hannover ist.

Sie bezieht den Besitz und Genuß des von Fabriceschen Fideicommisses Zeitlebens für sich allein zu eigener Disposition, und, da die Stiftung nicht

vorschreibt, daß ihre, als einer von Fabriceschen Tochter eines Nachkommens des Stifters, Descendenten den Namen und das Wappen der von Fabriceschen Familie annehmen sollten; dies vielmehr nun für den Fall ausgedrückt ist, wenn die Güter an die von Laffert oder von Eyben fallen würden; inzwischen darüber doch einiger Zweifel erregt wurde: so wurde am 27. Februar 1748 schon im voraus zwischen ihr und ihrer Schwester einer Seits, und den Kindern der Geheimten-Cammerräthin Marie Margarethe von Laffert geborne von Fabrice andrer Seits ein besonderer Vergleich geschlossen, nach welchem sie an die von Laffert 5000 Rthlr zahlte, und dagegen ihre und ihrer Schwester, wenn solche heirathen würde, Descendenten von der Annahme des von Fabriceschen Namens und Wappens gänzlich frei gesprochen wurde. Ein gleicher Necess, jedoch ohne Geld-Stipulation und Zahlung, ist am 21. September 1748 mit der von Eybenschen Familie geschlossen worden.

Ein Zweifel obiger Art kann daher nie wieder zur Frage kommen; die von Schwicheldtsche Familie, oder genauer geredet, die Descendenten der Geheimen-Räthin von Schwicheldt, gebornen von Fabrice sind von Erfüllung solcher Bedingung frei.

Weil aber zu der Zeit, wie sie die Fideicommissgüter nach Absterben des letzten Besitzers erhielt, der Bestand derselben nicht mehr derselbe war, wie er zur Zeit des Todes des Stifters gewesen; auch wegen der ursprünglich damit verbunden gewesenenen Mannlehne natürlich nicht mehr seyn konnte, indem diese theils an den übrigen noch blühenden Mannstamm der von Fabriceschen Familie, theils an die Lehnsherrschaft zurückfielen: so schloß sie sehr weislich im Jahre 1763 mit den Berechtigten aus der von Laffert- und von Eybenschen Familie einen Necess, worin genau bestimmt und ausführlich festgesetzt ist, was in casu aperturae an solche Familien als wirkliches von Fabricesches Fideicommiss-Gut herausgegeben werden müsse. Dies war um so nothwendiger, als

während der Verwaltung der bisherigen Besitzer mehrere Veränderungen und Verminderungen statt gefunden hatten.

Man siehet es dem Testamente des Geheimen-Raths und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten W. I. von Fabrice auf den ersten Blick an, daß solches juristisch aus mehreren Gründen anzufechten und über den Haufen zu stoßen gewesen sey. Es ist dem erfahrenen Manne damit eben so gegangen, wie von dem berühmten Juristen Sam. Stryp erzählt wird. Dieser Gelehrte hat ein schönes Werk über die Vorsichten geschrieben, welche man bei Abfassung eines Testaments nicht aus den Augen lassen dürfe, wenn es für rechtsbeständig erkannt werden sollte; und sein eigenes Testament soll von ihm selbst so fehlerhaft verfaßt gewesen seyn, daß man solches beinahe für ein Muster hat ansehen können, wie ein Testament nicht beschaffen sein müsse, wenn es gelten solle.

Demohngeachtet haben die Söhne des Stifters den Willen ihres Vaters nach Möglichkeit aufrecht und in Ehren zu halten gesucht: die Töchter hingegen griffen die väterliche Verfügung an. Mit der verehelichten von Laffert und von Eyben wurde die Sache schon gleich im Jahre 1724 verglichen, indem der Bruder ihrem Begehren nachgab. Die Klosterfräuleins in Lüne hielten sich bis zum Jahre 1735 ruhig und begnügten sich mit der Einziehung der ihnen ausgesetzten jährlichen Einkünfte. Jetzt fochten sie aber die Bestimmung ihres Vaters, daß sie über ihren ganzen Erbtheil nicht sollten selbst verfügen können, als ungültig an. Durch ein am 25. October 1735 durch Schiedsrichter ausgesprochenes Erkenntniß wurde erklärt, daß die bisherige unbedingte Erhebung der ausgesetzten jährlichen 300 Rthlr. keine solche Anerkennung der väterlichen Verfügung in sich fasse, um ihnen deshalb die freie Disposition über die als legitima ausgesetzten 10,000 Rthlr. absprechen zu können; und daß gesetzlich ihnen diese legitima ganz unbeschränkt und unbeschwert zustehe, sie also darüber verfügen könnten, wie sie wollten.

Durch ein anderes Laubum derselben Schiedsrichter von dem nemlichen Tage wurde erklärt, daß nur die wirklichen Grundstücke, nicht aber das übrige Capitalvermögen des Stifters, mit Ausnahme der Rückfallgelder von der legitima derjenigen Kinder, welche das väterliche Testament anerkannt hatten, zur Stiftung gehöre, solche Capitalien vielmehr den Allodial-Erben des längst verstorbenen ältesten Sohns allein verbleiben müßten; ferner, daß die Mobilien auf den Gütern, die bereits vor dem Tode desselben eingescheuerten Früchte, die Pferde und das übrige Vieh auf selbigen, mit alleiniger Ausnahme eines Spanns von 4 Akerpferden, nebst Akerwagen, Pflüge und anderen zum Aker- und Feldinventar gehörigen Geräthschaften u. auf jedem Gute, gleichfalls ein Eigenthum gedachter Allodial-Erben wären.

Dem gemäß wurde am 16. Mai 1738 über die Ablieferung des Fideicommiss-Vermögens an den zweiten Sohn des Stifters, Cammerherrn und Landdrosten Friedrich Ernst von Fabrice ein besonderer Ablieferungs-Recess errichtet und abgeschlossen.

Nach dessen am 2. Februar 1750 erfolgten kinderlosen Absterben wurde bei Uebertragung des Fideicommiss-Vermögens an den jüngsten Sohn des Stifters, August Christian von Fabrice ein gleicher Recess am 22. April 1750 vollzogen.

Mit dem Tode dieses letzteren fand aber nun bei dem Uebergange an die Geheimte Rätin von Schwichelde, wie oben schon angemerkt ist, eine sehr große Veränderung und Verminderung des bisherigen Bestandes statt. Der Mannsstamm des Stifters selbst schloß sich mit diesem Absterben, weshalb natürlich die bislang besessenen Mannlehnsgüter theils an die lehns herrschaft, theils an die übrigen von Fabrice Stamheim, Mansfelde, und Raseburgsche Linien zurückfielen. Verschiedene lästige und entlegene Grundstücke waren verkauft, andere wieder zugekauft, und dergleichen Veränderungen mehr.

Kein Decree war also jemals nothwendiger, um künftige Irrungen und schwierige Weitläufigkeiten gänzlich aus dem Wege zu räumen, als der am 9. Mai 1763 zwischen allen damals lebenden nahen und fernen Interessenten dieser Stiftung abgeschlossen, indem er genau den damaligen auf die Geheime-Räthin von Schwicheldt überangenen, also im unverhofften Falle etwa an die von Laffert oder von Eybensche Familie einst abzuliefernden Bestand des Fideicommiss-Vermögens bezeichnet. Es wird nicht unzweckmäßig seyn, hier eine kurze Vergleichung ursprünglichen Bestandes mit dem ad 1760 übergegangenen anzustellen.

Der Stifter hatte im Jahre 1724 an mit dem von ihm angeordneten Fideicommiss belegten Gütern hinterlassen I, an Lehngütern, und zwar A, an Mannlehen, wovon

- a) von Chur-Braunschweig relevirten: die Wassermühle und 2 Höfe zu Weihe, ein Hof zu Oke, der Zehnten zu Steimpe und aus den Breitskämpen, der Caninchenwerder bei Ebstorf und Meiergefälle zu Ochtmissen.
- b) Vom Landgrafen zu Hessen-Darmstadt: das Burglehn in der alten Burg zu Gießen und 1000 Rthlr. vom Kaufgelde für ein verkauftes Lehngut zu Gemünden.
- c) Vom Fürsten zu Isenburg-Büding: die Güter zu großen und kleinen Kindes, der halbe Zehnten zu Bettenhausen und die halbe Pacht der Mühle zu Lichem.

B) An Kunkellehen, und zwar

- a) vom Kloster St. Michaelis in Lüneburg: die Güter Brokwinkel und Reppenstedt nebst den Lehnländereien im Lüneburgschen Stadtfelde;
- b) Von der Abtei Hervord: $3\frac{1}{4}$ Meier zu Estorf;
- c) Vom Fürsten zu Waldek: die Schakungen, Dienste und Kornzinsen aus Eppe, Niedernschlendern und Hillershausen, die Renten und Gefälle zu

Goddelsheim und die Mühle zu Berndorf; jedoch alle diese Waldeckschen Lehnstücke nur zur Hälfte, indem sie aus der vormals von Vietorschen Erbschaft herrührten, und die andere Hälfte deshalb der von Rauchsbarischen Familie zu Lengsfeldt gehörte.

d) Von den Freiherren von Boineburg: die Lindenhufe zu Twiste, Amts Arosen.

II. An Erbgütern 1) ein vormals von Fresensches Rittergut zu Sudweide; 2) ein dergleichen zu Kirchweide; 3) ein vormals von Derentalsches Gut zu Falkenburg; 4) ein vormals von Freitag, nachmals von Endesches Gut zu Estorff; 5) einige Erbstücke bei dem Gute Brokwinke; 6) zwei Meier zu Kirch- und Süd-Gellersen, auch einen Köthner zu Oldendorf; 7) den Fickenteich im Stadtfelde zu Lüneburg; 8) ein Haus und Garten, auch Länderei zu Zelle; 9) einige Erbgebäude zu Gießen; 10) ein Antheil am Lufelinder Zehnten bei Gießen; 11) ein Gut zu Dedenburg in Ungarn.

III. An Mobilien und Moventien 1) sämtliche Inventariensstücke auf den Gütern; 2) eine Bibliothek; 3) 272 Mark 14 Loth an vierzehnlöthigen Silbergeräthen; 4) kann man hieher noch die beabsichtigten Rückfallsgelder von den ausgesetzten Pflichttheilen der kinderlos versterbenden Descendenten aufzählen.

Alles dieses Vorstehende war nach dem Willen des Stifters der ursprüngliche Bestand. Nach Ausgang des Mannstamms desselben im Jahre 1760 fielen jedoch natürlich

1) alle Mannlehne hinweg.

2) Von den Kunkellehnen blieben die vom Kloster St. Michaelis in Lüneburg, von der Abtei Hervord und von den Freiherren von Boineburg bei der Masse. Allein die Waldeckschen fielen hinweg, und zwar aus folgenden Ursachen. Ein Theil dieser Lehne war nemlich feudum promiscuum succesivum, worin im Eröffnungsfalle die männlichen Descendenten

weiblicher Abstammung den Vorzug vor den weiblichen Descendenten haben. Hier hatten also die von Rauchbar vermöge lehnrechts den unbestrittenen Vorzug, und schlossen die Geheime-Räthin von der lehnfolge aus. Ein anderer Theil war feudum promiscuum simultaneum, wo es auf den Unterschied des Geschlechts gar nicht ankömmt, und diese hätten derselben verbleiben müssen. Diese waren jedoch mit Schulden beschwert, und die Auskünfte so gering, daß gar kein Vortheil davon zu erwarten war. Die Geheime-Räthin ließ sich über ihr deshalb zu beobachtendes Verfahren ic. ein Gutachten von dem damaligen Ober-Appellations-Rath von Pufendorf, dem Kanzlei-Director Struben und dem Geheimen-Justizrathe Restner erteilen, und in Gemäßheit dessen entsagte sie allem Antheile an diesem Runkellehn, überließ es ganz der Familie von Rauchbar, und ließ sich dagegen die Befreiung von aller Concurrenz hinsichtlich jener Schulden zusichern.

3) Von den Erbgütern hatte der Geheime-Rath Johann Ludwig von Fabrice im Jahre 1727 die Erbgebäude in Gießen, und im Jahre 1732 einen Theil des Gutes zu Dedenburg; der Oberhauptmann aber im Jahre 1752 und 1754 das Haus, den Garten und die Länderei, auch im Jahre 1755 das ganze Gut zu Dedenburg in Ungarn, und zwar an die Freiherren von Stechinelli-Wifenburg, nachmals auch den Antheil am Lügelsinder Zehnten verkauft.

4) Von den Mobilien, Moventien und Effecten waren die reichlichen Güter-Inventarien auf 4 Ackerpferde sammt Ackergeräthschaften, und zwar blos auf jedem der 3 Güter zu Weihe, Falkenburg und Estorf reducirt, die Bibliothek und das Silberzeug verkauft.

An geschwisterlichen Rückfallsgeldern waren 20,000 Rthlr. und an Allodialgeldern von den weggefallenen Mannlehen zu Weihe und Ochtmüssen 4300 Rthlr.

zur Masse hinzugekommen. Die ganze Summe der für jene verkauften Erb-
güter und Mobilien gelöseten Kaufgelder betrug mit Einschluß der geschwister-
lichen Rückfalls, und der Allodialgelder überhaupt 41,387 Rthlr. 24 Mgr.
7 Pf. R. $\frac{2}{3}$ St. Zum Erfaze dieser Summe wurden laut §. 2. des vorge-
dachten Recesses de 9. Mai 1763 dem Fideicommiss 1) 72 Morgen Ackerland,
3 Kuh- und 18 Schweineweiden zu Weiße; 2) das vormals von Hademstorf'sche
Gut daselbst, die Hinterei genannt; 3) eine Wiese und ein Handdienst zu
Südweiße; 4) das vormals von Freitag'sche zweite Gut in Estorf; und 5) noch
mehrere Ländereien und Wiesen, welche der Oberhauptmann von Fabrice im
Jahre 1751 von Georg Lubewig von Freitag zu Estorf gekauft hatte, auf
ewig incorporirt, wodurch obige Summe überflüssig getilgt war. Denn die auf
diese jetzt incorporirten Gegenstände verwandten Ankaufs- und Einlösungsgelder
betrugen 32,633 Rthlr. 18 Mgr. R. $\frac{2}{3}$ St. und 10,500 Rthlr. Gold. Es
konnte also jedermann mit dieser Veränderung sehr wohl zufrieden seyn.

Auf Michaelis 1764 kaufte die Geheimte Rächin ein Rittergut zu Kirch-
weiße von Johann Levin von Hademstorf für 37,000 Rthlr. halb in Golde und halb
in R. $\frac{2}{3}$ Stücken, um ihre dortigen Besizungen noch mehr zu consolidiren und
abzurunden. Auch bauete sie in diesen Jahren das von Schwichelst'sche Haus
in Goslar neu auf, zu welchem Baue sie aus ihrem eigenen Vermögen über
4000 Rthlr. verwandte.

Im Jahre 1767 lösete sie zum Besten ihrer Söhne die Holzungen, welche
am 21. Jan. 1743 an Burchardt Wilhelm von Kniestedt zu Kniestedt (§ 70.)
auf Wiederkauf ausgethan waren, wieder ein, weil sie solches der ganzen Lage
der Dinge angemessener hielt.

Ein Armen- und Waisenhaus zu Weiße stiftete sie im Jahre 1772 aus
eigenem Vermögen, und ließ die desfalligen Statuten höheren Orts ausdrücklich

bestätigen, um desto sicherer zu seyn, daß nie eine Aenderung dabei vorgenommen werden könne.

Bei der mit dem 27. März 1774 sich endigenden Vormundschaft über ihre Söhne überlieferte sie denselben die väterlichen Güter in sehr verbessertem Zustande, behielt aber die von Fabrice'schen Fideicommissgüter nebst ihren zugekauften, vormals von Hademstorffschen Gute in Kirchweide, so wie auch die ihrem seeligen Gemahle ex nova gratia verliehene, in der Mühle zu Weide, den 2 Höfen allda und einem Hofe zu Oke, dem Zehnten zu Steimke und Breickamp, dem Caninchenwerder zu Estorf und dem Meyer zu Ochtmissen bestehenden Mannlehne in eigenem Genuße und Verwaltung.

In ihrem anno 1782 errichteten Testamente verordnete sie, daß diese neu acquirirten Pertinenzien einen immerwährenden integrirenden Theil des oftgedachten Fideicommisses so lange ausmachen sollten, als dieß Majorat bei ihren Descendenten verbleiben würde. Daneben bestimmte sie, daß ein Besitzer dieser Majoratsgüter nicht befugt seyn sollte, seinen Nachfolger in denselben mit mehr, als 30,000 Rthlr. halb Gold, halb R. $\frac{2}{3}$ Stücke behuf Aussteuer und Abfindung seiner übrigen Kinder zu beschweren. Diese Summe sollte das Höchste seyn, womit der nachfolgende Besitzer belastet werden dürfte; indeß könne auch nach Umständen die Abfindung geringer gesetzt werden. Verheißt sollten diese sämtlichen Fideicommissgüter stiftungsmäßig nie werden können; und weil sie ihrem jüngsten Sohne, um ihn in der Lüneburgschen und Hoya'schen Landschaft stimmfähig zu machen, den wüsten unbebauten dritten Hof zu Brokwinkel, und den vormals von Hademstorffschen Hof zu Weide ausgesetzt habe: so solle es dabei, so lange dieser jüngste Sohn leben werde, zwar sein Verbleiben haben, jedoch solle er die eigene Administration derselben nicht begehren können. Er solle vielmehr vom Majoratsbesitzer wegen des Hofes zu Brokwinkel nur 50 Rthlr. und wegen des von Hademstorffschen Hofes zu Weide nur 350 Rthlr.

Gold jährlich ausgezahlt erhalten, und sich damit begnügen. In Zukunft solle dergleichen nie wieder geschehen dürfen.

Endlich verordnete sie, daß, falls einer ihrer beiden Söhne ohne Leibeserben zu hinterlassen mit Tode abgehen mögte, aus dessen Vermögen 9000 Rthlr. Gold, und wenn eine ihrer Töchter ohne Kinder versterben würde, aus deren Nachlasse 4500 Rthlr. Gold zur Fideicommissmasse geschlagen, und so lange dabei verbleiben solle, als solches Majorat in den Händen ihrer Descendenz verbleiben werde. Die von Laffert, und von Eybensche Familie sollte auf alle diese Vermehrungen der Fideicommissse niemals Anspruch erlangen.

Diese thätige und gegen die Armen äußerst freigebige Frau verließ das Irdische am 15. Januar 1793 und ihre sterbliche Hülle ist zu kleinen Isede in der Familiengruft beigesetzt worden.

§. 72.

Ihr ältester Sohn, Jobst Ernst, wurde in seiner Jugend von Hauslehrern unterrichtet, studirte hierauf zu Tübingen die Rechtswissenschaft, und kehrte im December 1763 von da zurück. Als Gesandtschafts-Cavalier ging er im Jahre 1764 im Gefolge des Geheimen-Raths von dem Bussche mit nach Frankfurt am Main zur Kaiserwahl, und wurde nach seiner Rückkehr als Auditor bei der Justiz-Canzlei in Hannover angestellt. Im April 1766 wurde er allda schon zum Hofrath ernannt, vertauschte jedoch diesen Dienst im folgenden Jahre mit dem eines Cammerherrn in Churpfälzischen Diensten. Zugleich trat er all dort in das Militair, und ist nach und nach bis zum Generallieutenant fortgerückt, auch mit dem Churpfälzischen goldenen Löwenorden beehrt.

Vermöge väterlichen Testaments (§. 69.) waren ihm das Gut Peine, Sievershausen und die von dem Freiherrn Stedinielli, Wiefenberg verkauften Güter zu Theil geworden. Obgleich er nun die größte Zeit seines Lebens im

Auslande zubrachte, so vernachlässigte er deshalb keineswegs die Verwaltung und Verbesserung seiner Güter, und führte unter andern neue Gebäude zu Peine auf.

In Gemäßheit der seinem Vater vom Könige Georg dem Zweiten erteilten Lehnsanwartschaft wurde im Jahre 1788 ihm und seinem Bruder das durch den am 24. April 1786 erfolgten kinderlosen Tod des Georg Philipp von Campen erledigte Lehngut Poggenhagen conferirt. Hiedurch wurden beide Brüder mit den von Campenschen Allodialerben in einen langjährigen kostspieligen Proceß in Betreff der Absonderung des Lehns vom Erbe verwickelt; und wie ihm, nach seiner Mutter Tode, die von Fabricius'schen Fideicommissgüter anheim fielen, schenkte er seinem Bruder den ganzen alleinigen Genuß dieses Lehnguts am 27. März 1793.

Nach des Kaisers Leopold des Zweiten Tode erhob der Churfürst von der Pfalz, Carl Theodor, als Reichsvicar in Süddeutschland, oder fränkischen Reichthens, ihn, seinen Bruder und seine Schwester mittelst Diploms vom 25. September 1792 (No. 257.) in den Reichsgrafenstand.

Bald hernach kehrte er in sein Vaterland zurück, und wählte seinen Wohnsitz in Zelle, wo er sich im Jahre 1796 mit Wilhelmine, geborne Freiin von Marenholz, vermählte.

Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, welche etwa bei Ablieferung der Lehn- und Fideicommissgüter entstehen könnten, falls er, ohne Kinder zu hinterlassen, versterben mögte, schloß er am 2. December 1799 einen Reces mit seinem Bruder ab, worin alles deshalb Erforderliche bestimmt und festgesetzt wurde. Hiernächst errichtete er am 4. dess. Monats sein Testament, und legte selches bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle gerichtlich nieder. In demselben setzte er seine Gemahlin zur alleinigen Erbin seines gesammten Allodialnachlasses, so weit darüber nicht schon in dem vorerwähnten

brüderlichen Noeße verfügt war, ein; bestimmte jedoch daneben, daß, falls sie entweder ihren Witwenstuhl verrücken, oder einst mit Tode abgehen würde, dann 20,000 Rthlr. von seinem Vermögen an seinen Bruder oder dessen Erben zurückfallen sollten.

Zum besseren Leben entschlief er am 31. Mai 1801 zu Zelle kinderlos, indem sein einziger Sohn Carl Theodor Ernst schon am 14. Juli 1798 zu Pyrmont vor ihm in die Ewigkeit gegangen war; und der Ruhm eines redlichen, biedern Mannes, mehr werth als alles Leichengepränge, welches er ausdrücklich verboten hatte, folgte ihm in die Gruft, die er zu kleinen Irlsede bei seinem Kinde gefunden hat.

Nach seinem Tode verweilte seine Witwe noch einige Jahre in Zelle, zog jedoch während der französischen Occupation hiesiger Lande nach Paris, welche Verwechslung ihres Aufenthaltsorts sie nachmals in sehr unglückliche Verhältnisse verwickelt hat.

§. 73

Sein Bruder, Heinrich Ernst, erhielt den ersten Unterricht durch Hauslehrer, und namentlich durch den nachmaligen Professor in Lüneburg, Curtius. Im Jahre 1761 trat er als Volontair bei dem damaligen Jäger-Corps zu Fuß in Churbraunschweigische Kriegsdienste, machte den Feldzug gegen die Franzosen, welche damals im Hessischen standen, mit, und erhielt unterm 24. Febr. 1762 das Patent als Seconde-Lieutenant. Nach der Auflösung dieser Waffengattung wurde er in das leichte Dragoner-Regiment versetzt, nahm jedoch am 12. April 1766 seinen Abschied und trat als Unterlieutenant in die Chursächsische Garde du Corps, wo er zugleich Premierlieutenant in der Cavallerie mit der Anciennität vom 28. Juli 1764 wurde. Unter Beibehaltung im Kriegsdienste wurde er alldort im Juni 1768 zum Cammerjunker, und am 23. Februar 1769 zum

Premierlieutenant in der Garde du Corps und Rittmeister in der Cavallerie befördert.

Unterm 30. October 1770 erhielt er auf sein Ansuchen seinen Abschied aus Chursächsischen Kriegsdiensten, kehrte in sein Vaterland nach Glashöckheim zurück, und wurde unterm 18. December 1772 zum Ehrenmitgliede der Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle aufgenommen.

Jetzt bewarb er sich wieder um Churbraunschweigische Dienste, nahm deshalb am 22. December 1772 seinen Abschied als Chursächsischer Cammerjunker, und wurde mittelst Patents vom 15. Januar 1773 in gleicher Eigenschaft in Churbraunschweigischen Diensten angestellt.

Aus dem von Andertenschen Concurse kaufte er am 9. September 1775 das Gut Stöcken bei Herrnhäusen, welches er jedoch nachmals am 6. December 1794 an den damaligen Hauptmann in der Fußgarde, Ernst August von Meding, wieder verkauft hat.

Die von Conrad Diedrich von Schwicheldt (S. 63.) auf Wiederkauf für 350 Rthlr. verkaufte Schäferei und Lämmerzehnten zu Kniestedt lösete er im Jahre 1777 für 513 Rthlr. 12 mgr. wieder ein, verlieh sie aber an die Herren von Kniestedt zu Kniestedt dergestalt auf Meierrecht gleich wieder, daß dieselben dafür eine gewisse jährliche Abgabe an das Gut Glashöckheim entrichten, und alle 9 Jahre damit von neuem sich bemeißen lassen sollten.

Mittelst Patents vom 7. November 1779 wurde er zum wirklichen Cammerherrn befördert, und im Jahre 1783 kaufte er ein Haus auf der Egidien-Neustadt zu Hannover, wogegen er nachmals den uralten Wohnsitz in der Stadt Goslar verkaufte.

Daneben gelang es ihm, die alten beschwerlichen, und in Rücksicht der Kosten mit dem Werthe des Gegenstandes in gar keinem Verhältnisse stehenden

Proceſſe gegen den Fürſtbischof von Hildesheim wegen der Jagden bei Peine und Flachſtöckheim durch einen Vergleich auf immer zu befeitigen. In dem deſſallſigen, vom Fürſtbischof von Hildesheim, Friedrich Wilhelm, am 27. Februar 1784 vollzogenen, und am 15. Mai deſſelben Jahrs vom Domcapittel beſtätigten Receſſe wurde 1) dem Beſitzer von Peine die hohe und niedere Koppeljagd am rechten Ufer der Fuſe im Amte Peine bis zur Braunschweigſchen Grenze als unbeſtritten zugeſtanden; und 2) dem Beſitzer des Guts Flachſtöckheim die private Jagd in den Flachſtöckheimſchen, in den großen und in den kleinen Flötheschen Feld- und Holzmarken, unter Entſagung der landesherrlichen Koppel- und Durchjagd eingeräumt, welches Revier im folgenden Jahre durch eine Regierungs-Commiſſion auch mit Jagdpfähle bezeichnet wurde.

Der Churfürſt Carl Theodor von Pfalzbaſtern verlieh ihm unterm 22. Juli 1785 den goldenen Löwenorden, und erhob ihn und ſeine Deſcendenz, gleich ſeinem Bruder und ſeiner Schweſter, am 22. Sept. 1792 (Nro. 257), wie oben ſchon angeführt iſt, in den Reichsgrafenſtand.

Im Jahre 1793 ſchenkte ihm ſein Bruder, wie gleichfalls ſchon gedacht iſt, den alleinigen Beſitz und Genuß des Lehngutes Poggenhagen, und unterm 5. März 1784 ſchloß er einen Vergleich mit dem Fürſtbischof von Hildesheim, Franz Egon, wegen der Grenzen des Gerichts Oſilutter, wodurch allda alle bisherigen öfteren Jurisdictionſtreitigkeiten gänzlich gehoben, und deren Entſtehung in der Zukunft vorgebeugt wurde.

Dem Register des Hospitals St. Nicolai in Hannover ſchenkte er im Jahre 1804, 500 Rthlr. mit der Beſtimmung, die Zinſen dieſes Capitals zur Beſoldung eines Arztes an dem daſigen Altſtädter Stadt-lazareth-Inſtitute zu verwenden.

Unterm 26. Februar 1806 wurde ihm vom Könige Georg dem Dritten, während des damals leider nur ſehr kurzen Zeitraumes der Befreiung hieſiger Lande von der franzöſiſchen Occupation, der Generallieutenants-Rang beigelegt.

In eben demselben Jahre erreichte er die Erfüllung des schon so lange gehegten Wunsches, den bisherigen Capellenpredigerdienst zu Estorf zu einer wirklichen Pfarre erhoben, und außer Gemeinschaft mit der Mutterkirche zu Landsbergen gesetzt zu sehen. Ursprünglich hatte nemlich der Geheime-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident W. L. von Fabrice 1000 Rthlr. Capital ausgesetzt, damit ein Candidat der Theologie in Estorf zum Cantor, Schullehrer und Capellenprediger angesezt werden könne. Dieser sollte die Kinder unterrichten, in dasiger Capelle an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage Gottesdienst und Catechismuslehre halten, auch bei Krankheiten und sonstigen Verhinderungen des Predigers zu Landsbergen die Frühpredigten verrichten. Diese Stiftung hatte seiner Zeit der Churfürst, nachmals König Georg der Erste, landesväterlich gnädig aufgenommen, bestätigt, und das Patronatrecht über solche Stelle dem Stifter und seinen Nachkommen unterm 6. Mai 1712 verliehen. So wie in der Zeitfolge die Volksmenge in den Dörfern sich vermehrte, und selbst die Kirche in Landsbergen zu sehr beengte, war der wechselseitige Wunsch einer Trennung gestiegen. Der Pastor Wedekind zu Landsbergen machte selbst die diesseits schon lange gehegte, aber nicht in Ausführung zu bringen gestandene Idee der Trennung wieder rege. Es war jedoch noch immer äußerst schwierig, ein Auskunftsmittel zu ersinnen, wie dieser Nothwendigkeit des Bedürfnisses abgeholfen werden könne. Unmittelst starb der Pastor Wedekind im Jahre 1804, und nun wurde die Vacanz benutzet, um den Endzweck, wo möglich, zu erreichen. Nicht der Patron, sondern die Gemeinde Estorf machte den Antrag. Die Kirchen-Commission überzeugte sich von der Nothwendigkeit, und nahm die Sache mit raschem Eifer auf. Die Gemeinden Estorf und Landsbergen wurden durch Vergleich, wo die Gemeinde Estorf sehr bedeutende Anpofferungen machte, wegen der bisherigen gemeinschaftlichen Parochial-Verhältnisse auseinandergesetzt. Der Graf Heinrich Ernst gab das bisherige Patronatrecht über die Schullehrerstelle in Estorf auf,

und behielt nur das Patronatrecht über diese neue Pfarre allda, jedoch auch mit der neuen Einschränkung, daß er und seine Nachkommen jedesmal nur einen bereits rigoroſe examinirten Candidaten ſolle präſentiren können, wogegen verſprochen wurde, daß ein ſolcher Pfarrer zu Eſtorf nach ſeinen Jahren und Talenten auch gleich anderen, auf ſeinen Patronatſtellen ſich befindenden Predigern caeteris paribus auf eine weitere Beförderung von Seiten des Königl. Conſiſtorii ſollte rechnen dürfen. Zugleich wurde dem Grafen angeſonnen, eine jährliche, auf Martini aus den Aufkünften des Guts Eſtorf an den Prediger daſelbſt zu bezahlendes Fixum von 20 Rthlr. Gold, welches jederzeit von Gutsbeſitzern durch Auszahlung eines Capitals von 500 Rthlr. Gold ſollte abgelöſet werden können, zu übernehmen, damit die Pfarre nach dem damaligen Anſchlage wenigſtens 400 Rthlr. jährlich eintragen möge. Mit Freuden übernahm der Graf alle dieſe läſtigen neuen Bedingungen, damit nur die längſt gewünſchte Sache zum Beſten der daſigen Gemeinde ausgeführt und in Erfüllung gebracht werde; und der biſherige Capellenprediger Backhaus wurde unterm 31. Auguſt 1806 zum wirklichen Pfarrer allda förmlich präſentirt, auch nachmals praestitis praestandis feierlichſt eingeführt.

So viele Drangſale biſher die franzöſiſche Beſignahme des Churfürſtenthums Braunschweig-Lüneburg ihm auch ſeit 1803 hiñſichtlich ſeiner Beſitzungen in demſelben zugefügt hatte: ſo wurde ihm doch die Einverleibung des Stifts Hildesheim in das neugeſchaffene ephemere Königreich Weſtphalen, welche im Jahre 1807 begann, auf gedoppelte Weiſe viel empfindlicher. Bedeutende biſherige Vorrechte und einträgliche Gerechtfame, zum Beiſpiel: Recognitions-Gelder von den Handwerkern und Krämern in ſeinen Gerichten, Schutz- und Dienſtgeld der Häuſlinge, Baulebungsgelder, Freiheit von Communallaſten und dergleichen giengen mit einem Schlage verloren. Noch größere Verluſte drohete das Decret über die Ablösbarkeit der Aſterlehne, der Zehnten und

Meiergefälle. Neue Steuern zehrten von den übrig gebliebenen Einkünften, und, was diese nicht erschöpften, holten die Zwangsanleihe in reichlicher Maasse nach. Durch irrige Auslegung des Spruchs: „wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz!“ vermeinte man im Königreiche Westphalen die Anhänglichkeit der erzwungenen Unterthanen zu erpressen. Inzwischen waren dem Grafen diese Verluste am Vermögen und Einkünften doch bei weitem nicht so empfindlich, als die aufgedrungene Beschränkung der Freiheit in der Wahl persönlicher Dienstleistungen. Bis dahin hatte es hier zu Lande, wie auch heutiges Tages wiederum der Fall ist, in eines jeden eigener Willkühr gestanden, in landesherrliche Dienste bei vorfallender Gelegenheit zu treten, oder nicht; ja selbst die Entlassung aus denselben auf eigenes Ansuchen wurde nicht verweigert. Zum Beweise dieses verdient die huldvolle Erklärung Königs Georgs des Dritten in dem auf das Entlassungsge such des Geheimten-Raths August Wilhelm von Schwicheldt sub dato St. James den 21. Januar 1763 erlassenen Rescripts hier einen Platz, wo es heisst: „wie Wir indessen Niemand wider Willen in „Unserm Dienste zurückhalten, und euch auch daher, falls ihr bei der Meinung „verharret, darin nicht zu bleiben, die nachgesuchte Dienstentlassung hiemit in „Gnaden ertheilen.“

Ganz anders war es im neugeschaffnen Königreiche Westphalen. Der Graf wollte nicht in westphälische Dienste treten. Er wollte sich auf seine Güter zurückziehen, und sich blos mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigen. Allein das wollte der neue Machthaber ihm nicht vergönnen. Man wollte die reichsten und angesehensten Edlen des Landes am Hofe haben, um in deren Glanze zu strahlen, und wollte ihnen daneben die neue Macht recht empfindlich fühlbar machen. Man zwang den Grafen, eine Cammerherrnstelle anzunehmen, durch die Drohung, daß widrigenfalls seiner Güter wegen sehr unangenehme Verfügungen eintreten würden. Wider Willen mußte

nun der Graf diese ihm lästige sogenannte Gnade annehmen, die er so gern entbehrt und Andern überlassen hätte, die sich dabei vielleicht glücklicher gefühlt haben würden, wie mitunter leider auch der Fall gewesen ist, und es für einen großen Vorzug angesehen haben. Wie der Graf jedoch mit seiner Gemahlin, die auch mit einer Hofcharge belästigt war, aufgefordert wurde, den Hofdienst in Cassel wirklich zu verrichten, wurde eine starke Unpäßlichkeit der Gräfin vorgewandt, und zur vorgeblichen Wiederherstellung derselben die Nothwendigkeit der Reise zu den Bädern in Frankreich unternommen, wodurch beide glücklich der angesonnenen Ehre entgingen.

Characteristisch ist auch noch folgende Anekdote aus jener unglückseligen Zeit.

Die Schildhalter des von Schwibeldtschen Wappens sind zwei Löwen, die auch dem gräflichen verblieben sind. Dieß Emblem ist tiefen Sinnes.

Als nun im Jahre 1811 das bekannte westphälische Decret erschien, nach welchem um neue Bestätigung der adelichen Titel und dergleichen nachgesucht werden mußte, war zugleich die Einsendung des Wappens und Verzierung desselben durch zwei Fahnen erforderlich. Durch diese neue Verzierung kamen die Schildhalter sehr ins Gedränge, und es schien, daß sie, um eine Ueberladenheit zu vermeiden, künftig wegfallen müßten. Dagegen protestirte der Graf, und schrieb dem Beauftragten in Cassel die bedeutungsvollen Worte: „daß er sich von seinem alten Bekannten nicht gern trennen mögte!“ Er hat sich auch nicht davon getrennt. Die Vorfälle in Spanien und Rußland machten mittelbar dem Königreiche Westphalen eben so geschwind ein Ende, als die Errichtung desselben wenig unmittelbare eigene Anstrengung gekostet hatte. Mit October 1813 hatte die Usurpation hiesiger Lande ein Ende, und mit Anfang November desselben Jahrs wurde die Regierung des alten geliebten Herrscherstamms mit frohen Herzen bewillkommenet.

Mittels Patents vom 25. Januar 1815 wurde der Graf zum Ober-Cammerherrn in Königlich Hannoverschen Diensten ernannt, am 28. December 1815 ihm das Großkreuz des Guelphen-Ordens verliehen, und unterm 3. Febr. 1816 Generals-Rang beigelegt.

Stets für das Wohl seiner Familie väterlich besorgt, verordnete er in seinem am 1. Juli 1806 bereits errichteten Testamente, und zwar im §. 7. desselben, 1) daß, da in seiner seligen Mutter Testamente (§. 71.) dem Besitzer der von Fabrice'schen Fideicommissgüter nachgelassen worden, seinen nachgebornen Kindern höchstens 30,000 Rthlr. aus selbigen an Aussteuer und Abfindung insgesammt verschreiben, und damit die Fideicommissgüter belasten zu können; dieß aber zu einer gänzlichen Verschuldung führen mögte, wenn man den Sinn damit verbinden wolle, daß bei solcher Belastung auf das Vorhandenseyn etwaiger Rückstände früherer Abfindungen keine Rücksicht zu nehmen sey, kein künftiger Fideicommissbesitzer Macht haben solle, die Fideicommissgüter von neuem mit einer solchen Abgabe von 30,000 Rthlr. zu belasten, bevor er nicht die auf den Gütern etwa annoch haftenden älteren Abfindungsschulden völlig bezahlt haben werde. 2) Daß, mit Ausnahme der etwa zugekauft werdenden Pertinenzen, für alles auf den Fideicommissgütern zu ein oder anderer Zeit sich befinden werdende Allodium nie mehr als 10,000 Rthlr., wohl aber nach dem Willen eines Fideicommissbesizers weniger, solle zur Abfindung nachgeborner Kinder gerechnet oder herausbegehrt werden können. 3) Daß, statt der von seiner seligen Mutter bestimmten geschwisterlichen Rückfallsgelder an das Fideicommiss, in Zukunft, so lange dasselbe bei seiner Descendenz verbleiben werde, die sogenannten Hoya'schen und Lüneburg'schen Streupertinenzen, welche in zwei besondern Registern für sich allein berechnet werden, dem Fideicommiss incorporirt seyn und bleiben sollten, jedoch sollte davon eine gewisse fest normirte Abfindung an die nachgebornen Kinder ausgesetzt werden können, wenn der Fideicommissbesitzer es wolle.

Ferner machte er von der Königl. Verordnung vom 14. April und 15. August 1815 Gebrauch; befreiete seine sämmtlichen vom Fürstenthume Hildesheim zu lehn gehenden Güter und Gerechtsame, worunter auch namentlich das Erbmarschallamt des gedachten Fürstenthums mit begriffen ist, durch Zahlung des ausgemittelten Allodificationsquantum von allem bisherigen Lehnverbande auf immer frei. Damit diese nunmehrigen Allodialgüter jedoch in Zukunft nicht versplittert, oder sonst aus den Händen der Familie gehen mögten, belegte er sie sofort mit einem neuen Fideicommiss durch sein am 27. October 1815 errichtete, und nach seinem Tode unterm 13. Mai 1817 landesherrlich bestätigte Codicill (No. 258.), welches unterm 30. Juli 1817 in das Hypothekenbuch der Königl. Justiz-Canzlei zu Hildesheim eingetragen, auch in den Hannover'schen und Hildesheim'schen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht ist.

In den letzten Jahren seines Lebens hatte er mit sehr schmerzhaften körperlichen Leiden zu kämpfen, die er mit christlicher Hingebung erduldete, und die die Kräfte seines Geistes nicht zu erdrücken vermogten. Inzwischen führte der 13. Januar 1817 das Ende seiner Leiden, aber auch seines Lebens herbei, und sein entseelter Leichnam ist von Hannover nach kleinen Bfede zur Ruhe gebracht. Allgemein bedauerten ihn alle, die ihn kannten, und vorzüglich verloren an ihm sehr viele Armen einen milden, freigebigen, in der Stille Gutes thnenden, sehr oft dem Empfänger unbekannt gebliebenen Wohltäter.

Er ist zweimal vermählt gewesen, nemlich im Jahre 1770 mit Marie Josephine von Bese, und nach deren am 24. Januar 1790 erfolgten Ableben anderweit am 30. September 1790 mit Sophie Charlotte von Bremer, die er als trauernde Witwe hinterlassen hat.

Aus erster Ehe sind 4 Söhne und 5 Töchter erfolgt, nemlich:

- 1) Jobst Carl, geboren am 29. März 1771 (S. 74.)

- 2) Marianne Friederike Auguste, geb. am 2. Mai 1772, und unvermählt am 4. August 1794 verstorben.
- 3) Charlotte Bertha, geb. am 24. August 1773, vermählt mit dem Drosten Carl Ernst Adolph Burchard Ulrich von Schrader zu Ebstorf.
- 4) Amalie Wilhelmine, geb. am 7. Februar 1775, vermählt mit dem weiland Vice-Oberstallmeister August Georg Carl Christian von Staffhorst zur Hoya.
- 5) Wilhelm Benedict Weipart, geb. am 4. Juli 1776, Premierlieutenant in der Fußgarde zu Hannover, worin er seit 1793 gedient hat, starb unvermählt am 10. December 1806.
- 6) Friedrich Ernst, geb. am 14. October 1777, starb am 17. October 1795 auf dem Pädagogium zu Halle.
- 7) Caroline Sophie, geb. am 11. Mai 1776, unvermählt verstorben am 18. Juni 1802.
- 8) Antoinette, geb. am 22. Februar 1781, unvermählt verstorben am 21. Juni 1803.
- 9) Ein am 28. Mai 1785 todtgeborener Sohn.

Aus zweiter Ehe ist nur eine Tochter, Auguste, entsprossen, welche am 12. December 1793 geboren, mit dem Oberschenk August von Steinberg vermählt, und am 25. Mai 1822 verstorben ist.

§. 74.

Der Graf Jobst Carl hat den ersten Unterricht durch Hauslehrer im väterlichen Hause erhalten, darauf vom Jahre 1785 bis Weihnachten 1788 das Pädagogium in Halle, und von da bis August 1790 das Carolinum in Braunschweig besucht.

Mittels Patent vom 5. August 1790 wurde er als Fähndrich im Hessischen Garde-Grenadier-Regimente zu Cassel angestellt, auf welcher militairischen Laufbahn er den Feldzug gegen die Franzosen mitmachte. Hier befand er sich anfänglich in der Defensionslinie am Rhein, nachmals mit diesen Truppen in der Champagne, wo ihn die rothe Ruhr ergriff, deren damalige mangelhafte Cur einen langjährigen Nachtheil seiner körperlichen Gesundheit zugefügt hat. Am 2. December 1792 focht er in den Reihen seines Regiments bei der Einnahme von Frankfurt am Main, und am 6. Januar 1793 bei der Einnahme von Höchst. Mittels Patent vom 15. Januar 1793 wurde er im gedachten Garde-Regimente zum Seconde-Lieutenant befördert, wohnte der Belagerung von Mainz bei, und gieng im Herbst desselben Jahrs mit dem landgräflich Hessischen Hülfs-corps nach den Niederlanden, wo er den Feldzug vom Jahre 1794 mitmachte. Im Jahre 1795 rückte er mit dem Regimente wieder zur Garnison in Cassel ein, nahm jedoch am 18. September 1797 seinen Abschied. Nachdem er sich nun einige Zeit in Glashüttenheim aufgehalten hatte, begab er sich im Frühjahr 1798 nach Herzberg, um allda mehrere Kenntnisse in der Oeconomie und der Forstwissenschaft sich zu erwerben. Hier wurde ihm unterm 28. December 1798 der Titel eines Drostes beigelegt.

Im Frühjahr 1800 verließ er Herzberg, wählte Zelle zu seinem Aufenthaltsorte, und vermählte sich am 29. Juni 1802 mit Charlotte Wilhelmine Dorothee, gebornen Freiin von Marenholz, Tochter des Landraths Christian Otto Ludwig Freiherrn von Marenholz auf Diekhorst.

Wegen der bevorstehenden französischen Invasion begab er sich im Mai 1803 von Zelle auf das von seinem Vater ihm zum Theil abgetretene Gut Peine, wo zwar anfänglich Ruhe vor französischer Einquartierung war, inzwischen vom Jahre 1806 an ihn desto stärker traf, weil Peine auf einer Haupt-Militairstraße lag.

Mittelsst Patents vom 1. October 1816 wurde ihm der Titel eines Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Landdrosten beigelegt, und am 13. December 1816 bezog er mit seiner Familie seine Wohnung in Zelle.

Nach seines seligen Vaters Tode betrieb er die Unterhandlungen wegen Vertauschung des Patronatrechts über die zweite Pfarverstelle zu Salzgitter gegen das Patronatrecht über die Pfarre zu Flachstöckheim, wo denn unter dem 3. April 1818 der Tauschvertrag mit dem Königl. Consistorio in Hildesheim abgeschlossen wurde.

Zum Lehngute Poggenhagen gehörte vormals eine Wiese bei Ströckendrebber, die Hakelwiese genannt, welche wegen ihrer Entlegenheit, und weil ohnehin bei dem Gute Poggenhagen Wiesenwachs im Ueberflusse sich befindet, der Ober-Cammerherr Graf Heinrich Ernst von Schwichelde unterm 20. Juni 1815 mit lehnsherrlichem Consense für 5500 Rthlr. Gold verkauft hat. Der Consens war unter dem Bedinge ertheilt, daß für diese Summe ein anderes Pertinenz nach Gelegenheit angekauft, und wieder zu lehn gemacht werden solle.

Im Jahre 1817 bot sich solche Gelegenheit dar. Die Freiherrlich von Langwerth von Simmernschen Erben besaßen einen halben Korn- und Schmalzehnten zu Dedensen, Amts Blumenau, dessen andere Hälfte schon als lehn zum Gute Poggenhagen gehörte. Gedachte Erben wünschten ihre Hälfte zu verkaufen, und der Graf Jobst Carl kaufte sie unterm 4. December 1817 für 6300 Rthlr. Gold, offerirte sie zu lehn anstatt jener verkauften Hakelwiese. Diese lehnsauftragung wurde lehnsherrlich angenommen, und, da das Kaufgeld für den befraglichen halben Zehnten höher, als das für jene Wiese war, so wurde lehnsherrlicher Seits die Versicherung ertheilt, daß die überschießenden 800 Rthlr. Gold über das Verkaufsgeld der Hakelwiese in casu aperturæ von jedem künftigen lehnsfolger, wenn nemlich der Gräflich von Schwichelde'sche

Mannsstamm wider Verhoffen einst ausgehen mögte, an die dereinstigen Allodial-Erben erstattet werden sollten.

Im Jahre 1821 gab er dem Garten zu Flachstöckheim ein freundlicheres Ansehen, erreichte auch zu Weihe den von seinen Vorbesitzern längst gehegten Wunsch, die Allee vom Hauptgute, durch die Wiesen auf die Kirche in Weihe zu, verlängern und weiter fortführen zu können, indem er mit einem Grenz-nachbarn einige Wiesenstrecken austauschte, und dem dasigen Bache, die Hache genannt, einen geraderen Lauf geben ließ. Ferner ließ er die Mühle vor dem Hofe zu Weihe neu aufbauen, und verschaffte dem Gute nicht nur eine bequemere Auffahrt, sondern auch ein schöneres Ansehen durch eine im Jahre 1822 neu angelegte steinerne Brücke.

Mittels Patent vom 18. April 1822 (Nro. 259.) wurde von Seiner Königlichen Majestät, dem allergnädigsten Könige Georg dem Vierten, ihm für sich und seine männlichen Descendenten, welche stiftungsmäßig und ohne Uebergang eines Erstgeborenen Besitzer des oftgedachten von Fabrice'schen, durch die Gräflin von Schwicheldtsche Familie für dieselbe jedoch sehr vermehrten Fideicommisses seyn würden, auf den Grund dieses Fideicommissbesitzes, als Majoratsherrn in der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, und zwar in der ersten Cammer derselben, Sitz und Stimme bewilliget.

Ueber seine Person, welcher der Allgütige noch lange, lange das Leben erhalten, und bis in die spätesten Jahre eine recht dauerhafte Gesundheit verleihen wolle, sich zu äußern, verbietet die Bescheidenheit.

Seine Ehe ist mit folgenden Kindern gesegnet:

- 1) Louise Sophie Charlotte, geb. am 1. Juni 1803.
- 2) Berta Antoinette Friederike Louise, geb. am 11. Juli 1804, vermählet am 28. Mai 1823 mit Franz August von Klenke auf Wellingsbüttel, Lieutenant im Königl. Großbr. Hannoverschen zweiten Ulanen-Regimente.

- 3) Amalie Charlotte Louise, geb. am 20. December 1805.
- 4) Ernst Boguslaw Georg Otto, geb. am 6. December 1806.
- 5) Carl Georg Ludwig, geb. am 9. Januar 1808.
- 6) Friederike Wilhelmine Auguste Juliane, geb. am 7. October 1809.
- 7) Julie Louise Auguste, geb. am 26. December 1813.

Viele Kräfte hat der Höchste in die Hände dieser uralten edlen Familie gelegt, und sie durch manche Stürme der Zeit glücklich hindurchgeführt. Möge derselbe sie auch ferner mit seinem reichsten Segen überschütten, und Gelegenheit geben, selbst nach einem Zeitraume, wie die gegenwärtige Arbeit umfasst, über die glückliche Fortdauer des Geschlechts eine Thatenreihe aufzählen zu können, die sich gleichfalls schliesse ohne

E n d e.

Tab. I

